

## U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtags vom 28. April 1993 zu Drucksache 12/2380  
(Plenarprotokoll 12/49, S. 3918)

Tierschutzbericht 2016/2017

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Vorbemerkung</b> .....	3
<b>2 Rechtliche Rahmenbedingungen</b> .....	3
2.1 Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz .....	4
2.2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung .....	5
2.2.1 Haltung von Junghennen und Elterntieren von Legehennen und Masthühnern .....	5
2.2.2 Haltung von Sauen im Deckzentrum (Kastenstand) .....	5
2.2.3 Kennzeichnung des Haltungsstandards auf Fleischprodukten .....	6
2.2.4 Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern .....	7
2.3 Verbandsklage Tierschutz .....	8
2.4 Schutz von Katzen .....	9
<b>3 Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften</b> .....	9
3.1 Tierschutz-Fortbildungen des Landes .....	9
3.2 Vollstreckung Geldsanktionen in EU-Mitgliedstaaten .....	10
<b>4 Tierhaltung</b> .....	11
4.1 Qualitätsmanagement Tierschutz .....	11
4.1.1 Qualitätsmanagement Tierschutz .....	11
4.1.2 Audits .....	11
4.1.3 Audits durch die „Europäische Kommission“ in Rheinland-Pfalz .....	12
4.2 Verifizierung von Kontrollen nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 .....	12
4.3 Landwirtschaftliche Tierhaltung in Rheinland-Pfalz .....	12
4.4 Amputationen-Kürzen der Schwänze bei Schweinen .....	14
4.5 Pferde Rollkur .....	16
4.6 Lüftungsanlagen – Überprüfungen .....	16
4.7 Wildtiere im Zirkus .....	17
4.8 Überprüfung von Tierbörsen .....	18
4.9 Cross Compliance .....	18

---

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 16. April 2019 übersandt.  
Federführend ist die Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.

	Seite
4.10	Pregnant mare serum gonadotropin (PMSG) . . . . . 19
4.10.1	Kastrieren männlicher Saugferkel . . . . . 20
4.11	Enthornen von Kälbern im Alter von unter sechs Wochen . . . . . 20
4.12	Tierschutzrelevante Befunde an verendeten Tierkörpern . . . . . 21
4.13	Taubenvergrämung . . . . . 21
4.14	Artgerechte Tierhaltung . . . . . 22
<b>5</b>	<b>Eigenkontrollen – Tierschutzindikatoren</b> . . . . . 23
5.1	Qualzuchten . . . . . 23
<b>6</b>	<b>Hundeführerschein junior</b> . . . . . 24
<b>7</b>	<b>Transport von Tieren</b> . . . . . 24
7.1	Tiertransportkontrollen in Rheinland-Pfalz . . . . . 24
7.2	Langzeittransporte – Kontrollen . . . . . 25
<b>8</b>	<b>Töten und Schlachten von Tieren</b> . . . . . 27
8.1	Schlachten ohne Betäubung – Schächten . . . . . 27
8.2	Abgabe von Säugetieren im letzten Drittel der Trächtigkeit zur Schlachtung . . . . . 28
8.3	Verfütterung lebender Futtermittel . . . . . 29
8.4	Hahnenköpfen . . . . . 29
<b>9</b>	<b>Fischerei</b> . . . . . 30
<b>10</b>	<b>Tierversuche</b> . . . . . 31
10.1	Statistik . . . . . 31
10.2	Förderung der Erforschung und Entwicklung von Alternativen zum Tierversuch . . . . . 32
10.3	Forschungspreis für die Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch . . . . . 32
<b>11</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b> . . . . . 33
11.1	Veranstaltungen . . . . . 33
11.2	Tierschutzpreis . . . . . 35
11.3	Unterstützung von Tierschutzorganisationen und Tierheimen . . . . . 38
<b>12</b>	<b>Tierschutzbeirat</b> . . . . . 39
<b>13</b>	<b>Zusammenfassung und Ausblick</b> . . . . . 39
<b>14</b>	<b>Anlagen</b> . . . . . 40

# **1 Vorbemerkung**

Im Berichtszeitraum wurde das Tierschutzgesetz nicht geändert. Die Diskussion über die Kastenstandhaltung im Deckzentrum sowie das Verbot der betäubungslosen Kastration von unter acht Tage alten männlichen Ferkeln ab 2019 waren beherrschende Themen.

Unterhalb der Ebene der Rechtsetzung erfolgten weitere Schritte zur Verbesserung des Tierschutzes. So setzte sich die Landesregierung in Arbeitsgruppen zur Fleischkennzeichnung mit der Haltungskennzeichnung, zu Tierschutzindikatoren, zur Bestimmung tierschutzrelevanter fleischhygienerechtlicher Befunde und zur Verbesserung der Haltungsbedingungen landwirtschaftlicher Nutztiere ein. Weiterhin wurde der Meinungsaustausch mit der Geflügelwirtschaft zur Beendigung des Schnabelkürzens von Legehennen geführt.

Schwerpunkte der Tätigkeit für die Jahre 2018 und 2019 werden die Umsetzung des 2018 beschlossenen Aktionsplans zur Vermeidung des Schwänzekupierens bei Schweinen und die Etablierung der Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration sein. Die Landesregierung wird sich darüber hinaus dafür einsetzen, dass auch Tierkörperbeseitigungsanstalten tierschutzrechtlich überwachungspflichtig werden.

Darüber hinaus sind Fortbildungsangebote zum Tierschutz bei der Schlachtung sowie zum Verwaltungsrecht vorgesehen.

Die Landesregierung setzt sich auch weiterhin für eine Haltungskennzeichnung bei Fleisch- und Eiprodukten ein.

# **2 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Der Bundesrat befasste sich mit zahlreichen Tierschutzthemen. So setzt sich u.a. Rheinland-Pfalz für ein Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tiere im Zirkus ein (BR-Drs. 78/16 (B) vom 18.3.2016). Die Bundesregierung hat bislang auf diesen Bundesratsbeschluss nicht reagiert. Bereits anlässlich der dritten Änderung des

Tierschutzgesetzes sprach sich der Bundesrat für ein Verbot aus, was die Bundesregierung u.a. mit Verweis auf die nicht hinreichende Berücksichtigung der Grundrechte der Tierlehrer und Zirkusunternehmer ablehnte (BT-Drs. 17/10572 S.59 zu Nummer 43).

## **2.1 Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz<sup>1</sup>**

Das Tierschutzgesetz wurde im Berichtszeitraum nicht geändert. Rechtssetzung mit Tierschutzbezug erfolgte durch die Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (TierErzHaVerbG). Hierbei wurden die in der Tierschutz-Nutztierhaltung bestehenden Anforderungen an die Pelztierhaltung in das Gesetz übernommen und das Erlaubnisverfahren neu geregelt.

Ein Verbot der Haltung und des Tötens von Pelztieren zur Pelzgewinnung, wie dieses der Bundesrat forderte (BR-Drs. 217/15 (B)), ist hiermit nicht verbunden.

Weiterhin wurde in das TierErzHaVerbG ein Verbot der Abgabe von Säugetieren zur Schlachtung im letzten Drittel der Trächtigkeit aufgenommen. Ausgenommen von diesem Abgabeverbot wurden Schafe und Ziegen. Die Bundesregierung begründet diese Ausnahme damit, dass Schafe und Ziegen in Deutschland üblicherweise extensiv gehalten werden und die Abläufe damit insgesamt weniger standardisiert, weniger vorhersehbar und stärker von externen Faktoren wie z. B. der Witterung abhängig sind. Der Bund wird entsprechende Untersuchungen veranlassen, damit zu einem späteren Zeitpunkt über die Aufnahme von Schafen und Ziegen entschieden werden kann.

---

<sup>1</sup> **Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz** vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 u. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147)

## **2.2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung<sup>2</sup>**

### **2.2.1 Haltung von Junghennen und Elterntieren von Legehennen und Masthühnern**

Konkrete Anforderungen an die Haltung von Mastputen, Masthühner-Elterntieren, Legehennen-Elterntieren und Junghennen fehlen nach wie vor. Der Änderungsbedarf wird auf Länderebene weiterhin diskutiert. Das Land Niedersachsen wurde im Bundesrat aktiv und legt den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vor (BR-Drs. 403/16). Hiermit sollen konkrete Anforderungen an die Haltung von Junghennen sowie an Legehennen- und Masthühner-Elterntiere in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufgenommen werden. Die Bundesregierung hält aus tierschutzfachlicher Sicht die vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen für die Haltung von Junghennen und Elterntieren von Masthühnern und Legehennen grundsätzlich als sinnvoll und sagte eingehende Prüfung zu.

### **2.2.2 Haltung von Sauen im Deckzentrum (Kastenstand)<sup>3</sup>**

Vor und nach der Rausche dürfen Sauen im Deckzentrum in Kastenständen gehalten werden. Die Dauer der Haltung in Kastenständen und die Anforderungen an Kastenständen sind in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgegeben. In der Sache dürfen Sauen knapp die Hälfte ihrer Lebenszeit unter starker Einschränkung der Bewegungsmöglichkeiten gehalten werden. Diese Art der Haltung sowie die Dauer stehen seit langem in der Kritik.

Die Diskussion wurde durch die Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt<sup>4</sup> vom 24.11.2015 bzw. des Bundesverwaltungsgerichtes vom 8. November 2016<sup>5</sup> belebt, da nach Auffassung des OVG Sachsen-Anhalt die Bestimmungen der Tierschutz-

---

<sup>2</sup> Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 5. Februar 2014 (BGBl. I S. 94)

<sup>3</sup> BRDrs.111/15 vom 30.06.15 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

<sup>4</sup> OVG LSA, Urteil vom 24.11.2015 - 3 L 386/14

<sup>5</sup> BVerwG, Beschluss vom 08.11.2016 - 3 B 11.16

Nutztierhaltung es unter anderem erfordern, dass die Sauen in Seitenlage die Gliedmaße ungehindert ausstrecken können. Das Ausstrecken der Gliedmaße in Seitenlage ist bei den bestehenden Kastenstandsystemen in der Sauenhaltung üblicherweise nicht möglich. Damit bestand unmittelbarer Handlungsbedarf. Da auch der Abferkelbereich einer Neuregelung bedarf, setzt sich die Landesregierung dafür ein, die Haltung im Kastenstand und den Abferkelbereich zusammen neu zu regeln, um den Landwirten Planungs- und Investitionssicherheit zu bieten.

Intensive Beratungen auf Bund-Länder Ebene, auch mit der Wirtschaft, erfolgten. Der Bund hatte aufgrund dieser Beratungen ein Eckpunktepapier erarbeitet, dessen Grundzüge Eingang in einen Entwurf zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung finden sollen. Im Berichtszeitraum legte der Bund keinen Verordnungsentwurf vor. Von der Sache her soll die Zeit der Haltung in Kastenständen verkürzt werden, was die Dauer der Haltung in der Gruppe verlängert. Unter Berücksichtigung dessen sollen die Anforderungen an die Haltung in Kastenständen angepasst werden.

### **2.2.3 Kennzeichnung des Haltungsstandards auf Fleischprodukten**

Auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin im Januar 2017 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ein freiwilliges Tierwohllabel angekündigt. Das Label sollte zu diesem Zeitpunkt zwei Stufen umfassen, eine Eingangs- und eine Premiumstufe. Im Mai 2017 wurden die Kriterien für den Bereich der Schweinehaltung vom BMEL veröffentlicht. Das Niveau der Kriterien der Einstiegsstufe des Tierwohllabels ist zwischen dem Maßnahmenkatalog (Pflicht- und Wahlpflichtmaßnahmen) der Initiative Tierwohl und der Einstiegsstufe des Tierschutzlabes des Deutschen Tierschutzbundes e.V. einzuordnen. Die Kriterien der Eingangsstufe des staatlichen Tierwohllabels berücksichtigen die Erzeugung und Aufzucht von Ferkeln und gehen damit über das System des Deutschen Tierschutzbundes e.V. hinaus. Einzuhalten in diesem Bereich ist zum Beispiel eine längere Säugephase von mindestens 4 Wochen, grundsätzliche Gruppenhaltung im Deckzentrum, mehr Platz bei der Aufzucht. Außerdem werden in dem System des staatlichen Tierwohllabels Daten zur Ermittlung eines Tiergesundheitsindex erfasst. Regelungen zur Transportdauer und zur

Sicherstellung der Wirksamkeit der Betäubung bei der Schlachtung werden in dem System auch berücksichtigt.

Laut BMEL ist für Fleisch, das den Kriterien der Eingangsstufe des geplanten staatlichen Labels entspricht, mit einem Preisaufschlag von etwa 20 Prozent zu rechnen. Damit sollen die gesamten Mehrkosten durch die Zertifizierung, Dokumentation und die Verbesserung der Haltungsbedingungen in der Wertschöpfungskette gedeckt werden.

Bisher wurden die Länder nicht in den Erarbeitungsprozess des Labelsystems einbezogen. Obwohl eine Länder-Arbeitsgruppe in Folge eines AMK Beschlusses 2015 in ihrem Bericht „Kennzeichnung der Haltungsform bei frischem Fleisch“ bereits einen konkreten Vorschlag für ein Haltungskennzeichnungssystem ähnlich dem System der etablierten Eierkennzeichnung vorgelegt hat.

Das MUEEF unterstützt den Ansatz der Länder, weil das Konzept des BMEL sehr komplex und aufwändig ist. Komplexe Systeme über viele Produktionsstufen und mit aufwendiger Datenerhebung verteuern das System und stellen neben den Kosten auch hinsichtlich des bürokratischen Aufwandes hohe Hürden, insbesondere für mittelständische Betriebe mit regionaler Vermarktung dar. Darum sollte ein einfacheres Kennzeichnungssystem der Haltungsbedingungen, an dem möglichst viele Betriebe aus allen Strukturen teilnehmen können, etabliert werden.

Qualitätsverbessernde Maßnahmen, die in jedem Haltungssystem sinnvoll sein können, wie der Tiergesundheitsindex, Verbesserung auf der Stufe des Transportes und der Schlachtung sollten unabhängig von einem Label umgesetzt werden.

#### **2.2.4 Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern**

Die ganzjährige Anbindehaltung von Rindern stellt aus Sicht des Tierschutzes kein tiergerechtes Haltungssystem dar. Die Bewegungsmöglichkeiten des Tieres sind in solchen Systemen auf das Aufstehen und das Ablegen beschränkt. Der Bundesrat hält ein gesetzliches Verbot für erforderlich, wobei eine angemessene Übergangsfrist von zwölf Jahren berücksichtigt werden soll (Beschluss (BR-Drs. 187/16(B))). Auch BMEL ist der Auffassung, dass eine dauerhafte Anbindung von Rindern über 6 Monaten langfristig nicht mehr praktiziert werden sollte, vermisst im Beschluss des Bundesrates jedoch konkrete Hinweise zu Mindestanforderungen an die Bewegungsmöglichkeit wie auch Aussagen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Landesregierung unterstützt die Initiativen zum Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung.

### **2.3 Verbandsklage Tierschutz<sup>6</sup>**

Am 18. April 2014 ist das „Landesgesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine“ (TierSchLMVG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass den Tieren in Deutschland kein gesetzlicher Vertreter zugestanden wird, der zu ihren Gunsten klagen kann. Um dieses prozessuale Ungleichgewicht zwischen den Rechten der Tierhalter und dem Rechtsgut Tierschutz auszugleichen, dürfen nun nach dem TierSchLMVG anerkannte Tierschutzvereine auch im Verwaltungsverfahren sowie prozessual für die Rechte der Tiere eintreten. Aktuell sind in Rheinland-Pfalz vier Tierschutzvereine anerkannt:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Deutscher Tierschutzbund - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesverband der Rassegeflügelzüchter Rheinland - Pfalz e. V.
- Menschen für Tierrechte - Tierversuchsgegner Rheinland-Pfalz e.V.

Die anerkannten Tierschutzvereine haben sich im Berichtszeitraum teilweise schon aktiv hinsichtlich tierschutzrechtlicher Erlaubnisse nach § 11 des Tierschutzgesetzes eingebracht. Darüber hinaus wurde zu einzelnen Tierhaltungen fachlich Stellung genommen und es konnten im Zusammenwirken mit der jeweils zuständigen Veterinärbehörde und dem Tierhalter Verbesserungen für die Tiere erzielt werden. Es hat ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gegeben, das den Umfang der Auskunftspflichten der zuständigen Behörde zum Gegenstand hatte. Dieses Verfahren wurde durch einen gerichtlichen Vergleich beendet, der eine sachgerechte Lösung unter Wahrung der Belange aller Betroffenen sicherstellt. Die im Vorfeld von verschiedenen Seiten gelegentlich vorhergesagte Klagewelle ist ausgeblieben. Hinsichtlich der Auswirkungen des Verbandsklagerechts bei Genehmigungen von

---

<sup>6</sup>Landesgesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine (TierSchLMVG) vom 3. April 2014 (GVBL. S. 44))

Tierversuchen sowie der Erlaubnis für das Züchten oder Halten von Wirbeltieren oder Kopffüßern zu Versuchszwecken sind eine Überprüfung und ein Bericht an den Landtag durch die Landesregierung nach fünf Jahren vorgesehen.

## **2.4 Schutz von Katzen<sup>7</sup>**

Auf die Problematik sich unkontrolliert vermehrender wildlebender Katzenpopulationen wurde im Bericht 2014/2015 eingegangen.

§ 13b des Tierschutzgesetzes gestattet es der Landesregierung, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen unter bestimmten Voraussetzungen und nach Ergreifen anderer Maßnahmen im Vorfeld, in bestimmten Gebieten insbesondere den unkontrollierten Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten. Zudem können die Kennzeichnung und Registrierung der in einem Gebiet gehaltenen Katzen mit Freigang vorgeschrieben werden, soweit dies zum Schutz der freilebenden Katzen in diesem Gebiet erforderlich ist.

Die Zuständigkeit für den Vollzug möglicher Rechtsverordnungen wurde auf die Städte und Gemeinden übertragen. Im Berichtszeitraum hatten die Verbandsgemeinde Brohltal<sup>8</sup>, die Verbandsgemeinde Maifeld<sup>9</sup> und die Stadt Worms<sup>10</sup> eine Katzenschutzverordnung erlassen.

## **3 Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften**

### **3.1 Tierschutz - Fortbildungen des Landes**

#### Fortbildung am 07.03.2016: Erhebung tierschutzrelevanter Befunde in Schweinebeständen

An der Veranstaltung nahmen 32 Amtstierärzte teil. Für die Veranstaltung konnten die beiden Fachtierärzte für Schweine und Diplomates des European College

---

<sup>7</sup> Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13 b TierSchG v. 02.Juli.2015 (GVBl. S. 171)

<sup>8</sup> Katzenschutzverordnung für die Verbandsgemeinde Brohltal, in Kraft getreten am 1.7.2016

<sup>9</sup> Katzenschutzverordnung für die Verbandsgemeinde Maifeld, in Kraft getreten am 1.1.2018

<sup>10</sup> Katzenschutzverordnung für die Stadt Worms, in Kraft getreten am 1.1.2018

Porcine Health Management (Dipl. ECPHM) Prof. Dr. Elisabeth große Beilage von der Tierärztlichen Hochschule Hannover mit dem Arbeitsschwerpunkt Herdengesundheitsmanagement, Tierschutz in Schweinebeständen sowie verschiedene Aspekte der Herdendiagnostik und Dr. Thomas große Beilage, Tierarzt mit eigener Praxis und Geschäftsführer der Gesellschaft für Seuchenvorsorge „GESEVO“ gewonnen werden.

Die Problematik der Erhebung tierschutzrelevanter Befunde in Schweinebeständen ist den beiden Referenten von der wissenschaftlichen wie auch der praktischen Seite bekannt. Frau Prof. Dr. Elisabeth große Beilage führte auch Untersuchungen in Tierkörperbeseitigungsanstalten zur Erhebung von Befunden am toten Tier durch, die Hinweise auf Probleme in Betrieben geben können.

#### Fortbildung am 7.7.2017: Tierschutz/Tierseuchen-Verwaltungsrecht für Amtstierärzte

An der Veranstaltung im Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz nahmen 51 Amtstierärzte teil. Es wurde über die Grundzüge des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens sowie der Verwaltungsvollstreckung, der Haftung für dienstliches Handeln, Einzelfragen zur Wegnahme von Tieren, das Landestransparenzgesetz und die Stellung des Sachverständigen vor Gericht – Rechte und Pflichten im Prozess referiert.

### **3.2 Vollstreckung Geldsanktionen in EU-Mitgliedstaaten**

Werden Tiertransporte beanstandet, so ist eine angemessene Ahndung bei Transporteuren bzw. Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten zwar aufwendig, aber möglich. Aufgrund des „Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (RB Geld)“ in Verbindung mit §§ 87o, 87p des „Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ ist es möglich, einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union um Vollstreckung einer Geldsanktion – die mindestens 70 Euro beträgt - zu ersuchen. Unter Geldsanktionen sind Geldstrafen, Geldbußen und die Kosten des Verfahrens, in dem eine Geldstrafe oder Geldbuße verhängt wurde, zu verstehen. Die zuständigen Behörden wurden auf diese Möglichkeit hingewiesen.

## **4 Tierhaltung**

### **4.1 Qualitätsmanagement Tierschutz**

#### **4.1.1 Qualitätsmanagement Tierschutz**

Die Einführung des behördlichen Qualitätsmanagementsystems für den Tierschutz erfolgte durch Erlass am 18.10.2010. Das QM-System ist in allen für den Tierschutz zuständigen Dienststellen etabliert. Im Zuge der Revision des QM-Systems wurden diverse Dokumente im Bereich Tierschutz überarbeitet und an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen angepasst.

#### **4.1.2 Audits**

Die internen Audits im Bereich Tierschutz waren 2016 für alle Behörden als Systemaudit vorgesehen. Nach dem risikoorientierten Ansatz des Auditsystems waren besonders „Tierschutzkontrollen in den Schlachtbetrieben“, Tiertransportkontrollen und allgemeine Tierschutzkontrollen (gemäß Entscheidung der Kommission (2006/778/EG)) insbesondere in großen Schlachtstätten vorgesehen.

Ziel war es u.a., die Durchführung und die Wirksamkeit von Kontrollen bewerten zu können. Hierzu wurden in größeren Schlachtstätten (z.T. auch vor Ort) Fachexperten aus den Kreisverwaltungen eingesetzt. Es wurden insgesamt 23 Audits in den zuständigen Kreisbehörden durchgeführt.

Als Konsequenz aus festgestellten Abweichungen wurden in den zuständigen Stellen Korrekturmaßnahmen eingeleitet. Die QM-konforme Durchführung der amtlichen Kontrollen in diesem Bereich konnte durch die Audits bestätigt und durch die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen verbessert werden.

Durch die Audits festgestellte Abweichungen wurden von den Behörden zeitnah korrigiert und durch das Fachreferat im zuständigen Ministerium überwacht. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Behörden i. d. R. bei der Einhaltung der Vorgaben des QM-Systems Fortschritte gemacht haben, was beim Vergleich der Ergebnisse der internen System-Audits von 2014 deutlich wird.

Im Kalenderjahr 2017 waren keine Audits in den zuständigen Behörden geplant.

#### **4.1.3 Audits durch die“ Europäische Kommission“ in Rheinland-Pfalz**

Die Generaldirektion F für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der europäischen Kommission führte ein Audit (DG SANTE 2016-8824) vom 23.05.-03.06.2016 zur Bewertung der nationalen Auditsysteme in Deutschland durch. Rheinland-Pfalz wurde am 01.06. und 02.06.2016 u.a. auch im Bereich Tierschutz geprüft. Die im Abschlussbericht der Generaldirektion F festgestellten Empfehlungen werden derzeit in der QM-Arbeitsgruppe der LAV bundesweit bearbeitet.

Diese Empfehlungen betrafen nicht direkt das Auditsystem von Rheinland-Pfalz.

#### **4.2 *Verifizierung von Kontrollen nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004***

Das EU-Recht fordert nicht nur die Durchführung von Kontrollen, sondern legt nachvollziehbar großen Wert auf die Wirksamkeit der Kontrollen. Die Fachaufsicht hat sich u.a. von der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen zu überzeugen und weiterhin einen Mechanismus zu etablieren, der eine fortlaufende Verbesserung gestattet.

Die Fachaufsicht über die Kreisverwaltungen liegt bei der Abteilung Fachaufsicht und Risikomanagement des Landesuntersuchungsamtes. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt zwei Kreisverwaltungen einbezogen.

Im Jahr 2016 lag der Schwerpunkt auf der Kontrolle von Geflügelhaltungen, im Jahr 2017 erfolgten keine Überprüfungen für den Bereich der Schweinehaltung.

#### **4.3 *Landwirtschaftliche Tierhaltung in Rheinland-Pfalz***

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung 2005–2016 nach ausgewählten Tierarten in Rheinland-Pfalz<sup>11</sup>.

---

<sup>11</sup> Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Statistische Berichte 2018 - Viehbestände landwirtschaftlicher Betriebe 2016

	<u>Mai</u> <u>2005</u>	<u>Mai</u> <u>2007</u>	<u>März</u> <sup>12</sup> <u>2010</u>	<u>März</u> <u>2013</u>	<u>März</u> <u>2016</u>
<u>Anzahl der Pferde</u>	<u>23.817</u>	<u>25.179</u>	<u>19.639</u>	<u>19.000</u>	<u>17.776</u>
<u>Zahl der Pferdehalter</u>	<u>3.100</u>	<u>3.598</u>	<u>2.242</u>	<u>2.200</u>	<u>1.956</u>
<u>Anzahl der Schweine</u>	<u>315.942</u>	<u>297.589</u>	<u>258.166</u>	<u>214.400</u>	<u>188.148</u>
<u>Zahl der Schweinehalter</u>	<u>2.214</u>	<u>1.795</u>	<u>1.243</u>	<u>900</u>	<u>691</u>
<u>Anzahl der Rinder</u>	<u>389.677</u>	<u>382.801</u>	<u>368.880</u>	<u>344.900</u>	<u>343.140</u>
<u>Zahl der Rinderhalter</u>	<u>6.424</u>	<u>6.096</u>	<u>5.314</u>	<u>4.600</u>	<u>4.357</u>
<u>Anzahl der Schafe</u>	<u>121.886</u>	<u>114.646</u>	<u>89.229</u>	<u>83.800</u>	<u>79.173</u>
<u>Zahl der Schafhalter</u>	<u>1.434</u>	<u>1.344</u>	<u>966</u>	<u>900</u>	<u>832</u>
<u>Anzahl der Legehennen</u>	<u>612.774</u>	<u>656.450</u>	<u>749.804</u>	<u>900.900</u>	<u>945.148</u>
<u>Zahl der Legehennenhalter</u>	<u>2.417</u>	<u>2.405</u>	<u>1.565</u>	<u>1.400</u>	<u>1.146</u>

Die Tabelle zeigt, dass der rückläufige Trend der letzten Jahre bei den Tierhaltungen anhält. Die Zahl der landwirtschaftlichen Nutztiere in Rheinland-Pfalz ist ebenso rückläufig.

<sup>12</sup> Aufgrund geänderter unterer Erfassungsgrenzen und Stichtage ist die Vergleichbarkeit eingeschränkt.

2001 bis 2007:

Dargestellt werden die Viehbestände landwirtschaftlicher Betriebe mit mindestens 2 Hektar landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) oder mindestens

- jeweils 8 Rindern oder 8 Schweinen oder
- 20 Schafen oder
- jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühner und sonstige Hähne oder Gänse, Enten und Truthühner oder
- jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag steht, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
- jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen.

Ab 2010:

Dargestellt werden die Viehbestände landwirtschaftlicher Betriebe mit

- einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 5 Hektar oder mit mindestens
- 10 Rindern oder 10 Zuchtsauen oder 50 Schweinen oder 20 Schafen oder 20 Ziegen oder
- 1 000 Stück Geflügel (Legehennen oder Junghennen, -küken oder Masthühner, -hähne und übrige Küken oder Gänse, Enten und Truthühnern einschließlich Küken) oder
- 1 ha Hektar Dauerkulturen im Freiland (z. B. Obstanbau-, Reb- oder Baumschulfläche) oder je
- 50 Ar Obstanbau-, Reb- oder Baumschulfläche im Freiland oder Gemüse und Erdbeeren im Freiland oder
- 30 Ar Blumen oder Zierpflanzen im Freiland oder
- 10 Ar Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen oder
- 1 Ar Speisepilze.

Der Bericht nach der Entscheidung der Kommission (2006/778/EG)<sup>13</sup> enthält Angaben zu Kontrollen landwirtschaftlicher Tierhaltungen und betrifft die Tierarten Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine, Legehennen, sonstige Hühner, Pelztiere, Laufvögel, Enten, Gänse und Truthühner.

Im Jahr 2016 wurden 1.188 Betriebskontrollen durchgeführt, wobei 230 Betriebe (19,4 %) beanstandet wurden. Die Zahl der Kontrollen in Rinder, Schaf- und Ziegenhaltungen sowie Schweinehaltungen betrug hierbei 990. Es wurden 222 Beanstandungen ausgesprochen (22,4 %). Die Zahl der Kontrollen in geflügelhaltenden Betrieben betrug 198. Hier betrug die Beanstandungsquote 4,0 % (8 Betriebe). Die Kontrollen erfolgen risikoorientiert, die Ergebnisse der Kontrollen sind daher nicht repräsentativ für alle Tierhalter.

Im Jahr 2017 wurden 1.242 Betriebskontrollen durchgeführt, wobei 293 Betriebe (23,6 %) beanstandet wurden. Die Zahl der Kontrollen in Rinder, Schaf- und Ziegenhaltungen sowie Schweinehaltungen betrug hierbei 1.021. Es wurden 278 Beanstandungen ausgesprochen (27,2 %). Die Zahl der Kontrollen in geflügelhaltenden Betrieben betrug 221. Hier betrug die Beanstandungsquote 6,8 % (15 Betriebe). Die Kontrollen erfolgen risikoorientiert, die Ergebnisse der Kontrollen sind daher nicht repräsentativ für alle Tierhalter.

#### **4.4 Amputationen-Kürzen der Schwänze bei Schweinen**

Das Schwanzbeißen bei Schweinen stellt ein Problem in der Schweinehaltung dar, über dessen Ursachen keine Einigkeit besteht. Beim Schwanzbeißen wird der Schweineschwanz teils bis zum Knochen stark verletzt. Dieses führt zu Schmerzen, Leiden und Schäden und kann auch aufsteigende Infektionen zur Folge haben.

Die bisherigen Erkenntnisse gestatten nur den Schluss, dass es sich um ein multifaktorielles Geschehen handelt. Als multifaktoriell werden meist Sachverhalte umschrieben, wenn die Auswirkungen möglicher Ursachen nicht quantifiziert werden

---

<sup>13</sup> Entscheidung 2006/778/EG der Kommission vom 14.11.2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (ABl. EU 2006 L 319 S. 39)

können. So werden Rasse, Geschlecht, Aufzuchtbedingungen, Platzangebot, Gruppengröße, Bodenbeschaffenheit und Beschäftigungsmaterial, Stroh, die Möglichkeit zum Wühlen, Fütterung und Klima als mögliche Faktoren genannt. Zur Verhinderung des Schwanzbeißens werden die Schwänze bei Ferkeln gekürzt.

Es gibt Initiativen, mit betriebspezifischen Managementhilfen zu einer Verminderung des Schwanzbeißens beizutragen. Die Bundesforschungsanstalt für Tiergesundheit (FLI) hat ein im Internet zugängliches Beratungsinstrument geschaffen („SchwiP“), das Tierhalter nutzen können.

Unstreitig ist Beschäftigungsmangel eine der vielen Ursache für das Schwanzbeißen. Schweine sind intelligente und neugierige Wesen. Buchten, die bauart- und einrichtungsbedingt zu wenig Ablenkung und zu wenig Raum zum Ausweichen bieten, decken das Bedürfnis nach Beschäftigung und Ausbildung von Funktionsbereichen nicht. In der Folge werden unter anderem Artgenossen angeknabbert oder gebissen. Abhilfemöglichkeiten wie ein größeres Platzangebot, geeignetes Beschäftigungsmaterial, hinreichend dimensionierte Ausläufe mit Naturboden, möglichst im Freien, sind kostenintensiv und verhindern das Schwanzbeißen nicht sicher. Es wäre deshalb lebensfremd, die sofortige und umfängliche Änderung aller bekannten und vermuteten Faktoren zu verlangen. Hier ist zunächst eine betriebsindividuelle Erfassung und Beratung (Risikoanalyse) notwendig. Die Europäische Kommission hat für Februar 2018 eine Inspektionsreise in Deutschland vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird Deutschland einen Aktionsplan vorlegen müssen, der betriebliche und behördliche Maßnahmen beschreibt. Ziel ist es, auf das Kürzen der Schwänze zu verzichten.

#### Fachgespräch Kastenstandhaltung und Ferkelkastration am 11.10.2017

Über die anstehenden Herausforderungen im Bereich der Sauenhaltung wurde mit den Wirtschaftsbeteiligten, Experten aus der Tiermedizin und Tierhaltung und den Tierschutzverbänden diskutiert. Ausgangspunkt der Diskussion war das sogenannte „Magdeburger Urteil“<sup>14</sup> zu den Bemessungen der Kastenstände im Deckzentrum und

---

<sup>14</sup> OVG Magdeburg, 3 L 386/14 - Urteil vom 24. November 2015

die daraus folgenden Bestrebungen die Haltung von Sauen im Deckzentrum neu zu regeln. Außerdem wurden die Alternativen zur betäubungslosen Kastration, die ab dem 01.01.2019 verboten ist, erörtert und diskutiert.

Die Wirtschaftsbeteiligten machten auf ihre angespannte wirtschaftliche Situation und den fortschreitenden Strukturwandel in der Schweinehaltung aufmerksam.

#### **4.5 *Pferde Rollkur***

Bei der sogenannten Rollkur wird der Kopf des Pferdes mit Hilfe der Zügel in Richtung Brust gezogen und der Hals dadurch stark gebogen und überdehnt. Diese Positionierung des Kopfes eng vor dem Buggelenk wird als aggressive Reitweise eingestuft und ist aus Tierschutzgründen abzulehnen. Die zuständigen Behörden wurden entsprechend informiert.

#### **4.6 *Lüftungsanlagen – Überprüfungen***

Versagen Lüftungssysteme bzw. angeschlossene Alarmsysteme in Tierhaltungsanlagen, so kann dieses zum Verenden zahlreicher Tiere führen. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung fordert in Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls. Eine regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Alarmsystemen bzw. der erfolgreichen Aktivierung von Ersatzvorrichtungen ist erforderlich.

Hierbei ist auch zu prüfen, ob taugliche Grenzwerte zur Auslösung eines Alarms festgelegt wurden, die Messeinrichtungen geeignet und funktionstüchtig sind und an das System angeschlossen sind.

Die Auslösung eines Alarms kann durch direkte Einwirkung auf die Messfühler oder aber Verstellen der Auslösewerte geprüft werden. Sind Ersatzvorrichtungen wie z. B. Lüftungsklappen vorhanden, so ist zu prüfen, ob diese sich öffnen und einen hinreichenden Luftaustausch gewährleisten.

Soll ein Alarm z.B. durch einen Stromausfall ausgelöst werden, so ist u.a. zu prüfen, ob ein funktionstüchtiges und hinreichend leistungsfähiges Notstromaggregat zügig die Stromversorgung übernehmen kann bzw. übernimmt.

Die Weiterleitung eines Alarms läuft dann nicht ins Leere, wenn der adressierte Halter oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht nur erreichbar ist, sondern auch zeitig die notwendigen Schritte zur Mängelbeseitigung ergreifen kann.

Wichtige technische Hinweise gibt eine Veröffentlichung des VdS ([https://vds.de/fileadmin/vds\\_publicationen/vds\\_3449\\_web.pdf](https://vds.de/fileadmin/vds_publicationen/vds_3449_web.pdf)). Die zuständigen Behörden wurden entsprechend informiert.

#### **4.7 Wildtiere im Zirkus**

Die Haltung von Wildtieren in Zirkusunternehmen steht seit langem in der Kritik.

Der Bundesrat hat hierzu am 16.3.2016 eine Entschließung zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus gefasst (BR-Drs. 78/16 (B)).

Hierin wird die Bundesregierung gebeten, zeitnah eine Rechtsverordnung vorzulegen, die unter anderem das Halten von Tieren bestimmter wild lebender Arten in Betrieben, die an wechselnden Orten diese Tiere zur Schau stellen, verbietet.

Schon in den Jahren 2003 und 2011 hat der Bundesrat jeweils einem Entschließungsantrag (BR-Drucksachen 595/03 und 565/11) zugestimmt, nach denen ein Haltungsverbot für bestimmte wild lebende Tierarten in Zirkusbetrieben ausgesprochen werden sollte.

Ebenso setzte sich der Bundesrat anlässlich der Beratungen zur Dritten Änderung des Tierschutzgesetzes für den Erlassen einer entsprechenden Rechtsverordnung ein (BR-Drs. 300/12 (B), Nr. 39)). Die Bundesregierung lehnt dieses unter anderem mit der Begründung ab, dass die Grundrechte der Tierlehrer und Zirkusunternehmer nicht hinreichend berücksichtigt seien (BT-Drs. 17/10572, S.59).

Eine Rechtsverordnung, die diese Beschlüsse umsetzen könnte, ist bislang nicht erlassen worden.

Versuche einzelner Kommunen, Zirkusunternehmen mit Hinweis auf tierschutzwidrige Umstände eine Platzvergabe zu versagen, hatten gerichtlich keinen Bestand.

## **4.8 Überprüfung von Tierbörsen**

Tierbörsen sind dadurch gekennzeichnet, dass Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder untereinander getauscht werden. Veranstalter können natürliche oder juristische Personen sein.

Tierbörsen bedürfen einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis und unterliegen der behördlichen Überwachung. Es hat sich bewährt, wenn Veranstalter und zuständige Behörde im Vorfeld Gespräche führen. Dabei sollten unter anderem Auflagen zum Schutz der Tiere wie auch der Erlass von Börsenordnungen thematisiert werden. Zur Ausstellungen gelangen überwiegend Kleintiere, Geflügel und Ziervögel und in geringerem Umfang Reptilien und Amphibien.

An Mängeln wird unter anderem über ungeeignete Verkaufsbehältnisse, das Anfassen und Herumreichen von Tieren, lange An- und Abtransporte und eine unzureichende Verkaufsberatung berichtet.

## **4.9 Cross Compliance**

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ist die Gewährung von Agrarzahlungen an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft.

Die Cross Compliance Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross Compliance relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z.B. Ackerbau, Viehhaltung, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Cross-Compliance-Verpflichtungen einhalten muss.

Die Einhaltung der Verpflichtungen wird behördlicherseits vor Ort kontrolliert und erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
- Grundanforderungen an die Betriebsführung
  - Futtermittelsicherheit
  - Lebensmittelsicherheit

- Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung
- Tierschutz
  - Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere
  - Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
  - Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- Tierkennzeichnung (Rinder, Schafe/Ziegen, Schweine)
- TSE-Krankheiten
  - Verfütterungsverbot
  - BSE und Scrapie
- Nitratrichtlinie
- Regelungen zum Pflanzenschutz
- Vogelschutzrichtlinie
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

In Abhängigkeit von den Verstößen können die Prämien bis zu 100% gekürzt werden.

Im Bereich Tierschutz wird besonders häufig die mangelhafte Futter- und Wasserversorgung, die schlechte Beleuchtung, Fehlende oder unvollständige Aufzeichnungen, die Anbindung von Kälbern und das Nicht-Hinzuziehen eines Tierarztes bei kranken und verletzten Tieren bei Bedarf beanstandet.

#### **4.10 *Pregnant mare serum gonadotropin (PMSG)***

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit streben Züchter von Schweinen an, dass die Sauen des Betriebes zu einem möglichst gleichen Zeitpunkt in die Rausche kommen und damit auch zum gleichen Zeitpunkt abferkeln. Aus diesem Grunde werden Mittel zur Brunstsynchronisation eingesetzt. Bei Sauen wird hierzu das Hormon PMSG (pregnant mare serum gonadotropin) verwendet. Dieses Hormon wird aus dem Serum trächtiger Stuten gewonnen. Hierzu bedarf es großer Mengen von Blutserum, was die Entnahme entsprechender Vollblutmengen erfordert. Diese Entnahmen können bei unsachgemäßem Vorgehen zu erheblichen Leiden und Schäden bis zum Verenden der Stuten führen. Die Blutentnahmen erfolgen vornehmlich in Staaten Südamerikas, so dass weder die Bundesregierung noch die EU unmittelbar in die Entnahmemodalitäten eingreifen kann. Ein Verzicht der pharmazeutischen

Unternehmer auf Blutserum, das unter tierschutzwidrigen Umständen gewonnen wurde, erscheint derzeit am aussichtsreichsten.

#### **4.10.1 Kastrieren männlicher Saugferkel**

Aufgrund der Dritten Änderung des Tierschutzgesetzes durften männliche Ferkel im Alter von unter acht Tagen ab 2019 nicht mehr ohne Betäubung kastriert werden. Diese Frist wurde durch Beschluss des Bundestages um zwei Jahre verlängert sowie die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung von Isofluran zur Inhalationsnarkose bei der Kastration von unter acht Tage alten männlichen Saugferkeln durch den Landwirt. Begründet wird die Fristverlängerung unter anderem damit, dass Voraussetzungen für die Anwendung bestehender schmerzfreier Methoden zur Ferkelkastration geschaffen werden müssen, um hierdurch Strukturveränderungen in der Schweinehaltung zu vermeiden. Die Landesregierung hat sich gegen eine Verlängerung ausgesprochen. Sie hat eine entsprechende Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates zur Anrufung des Vermittlungsausschusses und zum Fassen einer Entschließung, die allerdings keine Mehrheit fand, im Bundesratsplenum im Dezember 2018 unterstützt.

Unkastrierte Eber entwickeln mit zunehmendem Alter einen geschlechtsspezifischen Geruch (Ebergeruch), der auch im Fleisch wahrnehmbar sein kann und von vielen als störend empfunden wird. Weitere Ausführungen zu dieser Problematik können dem Tierschutzbericht 2014/2015 zu 4.5.1 entnommen werden.

Im Berichtszeitraum wurde seitens der Landwirtschaft die Lokalanästhesie ins Spiel gebracht. Bisherige Untersuchungen legen nahe, dass eine Lokalanästhesie derzeit nicht den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Weitere Untersuchungen sind vorgesehen.

#### **4.11 *Enthornen von Kälbern im Alter von unter sechs Wochen***

Kälber werden häufig zur leichteren Nutzung enthornt. Hierzu wird die Hornanlage zerstört, was unstreitig schmerzhaft ist. Nach § 5 Abs. 1 Satz 6 des Tierschutzgesetzes sind bei Eingriffen an Tieren, die ohne Betäubung erfolgen dürfen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern. Deshalb wurde klargestellt, dass beim Enthornen von Kälbern im Alter

von unter sechs Wochen, für die eine Betäubung nicht erforderlich ist, ab dem 01.01.2018 Mittel zur Sedation und Schmerzlinderung anzuwenden sind. Die Einhaltung wird unter anderem anlässlich von Cross-Compliance Kontrollen im Bereich Tierschutz überwacht.

#### **4.12 Tierschutzrelevante Befunde an verendeten Tierkörpern**

Im Rahmen der Tierkörperbeseitigung abgeholte und in Tierkörperbeseitigungsanstalten – Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte - angelieferte Tierkörper können Hinweise auf unzureichende Haltungsbedingungen geben. Die Agrarministerkonferenz hat am 09.09.2016 um Vorschläge gebeten, u.a. wie in Verarbeitungsbetrieben Hinweise auf Tierschutzverstöße gewonnen werden können. Eine wissenschaftliche Studie<sup>15</sup> belegt die Sinnhaftigkeit derartiger Kontrollen. Die Ausdehnung tierschutzrechtlicher Überwachungspflichten ist in der Diskussion wie auch die Einführung einer Meldepflicht bei hohen Tierverlusten.

#### **4.13 Taubenvergrämung**

Nach § 13 Abs.1 des Tierschutzgesetzes ist es verboten zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist.

In diesem Zusammenhang stehen u.a. sogenannte Taubenabwehrpasten in der Kritik. Unstrittig können bei der Verwendung klebriger Pasten Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Wirbeltieren, die damit in Berührung kommen, nicht ausgeschlossen werden (z. B. Gefiederverklebung, Anhaften des Tieres auf der Paste etc.). Folglich ist diese Art des Einsatzes nicht zulässig. Neben der Zielgruppe der Tauben können auch andere Tiere wie z. B. Schmetterlinge in Mitleidenschaft gezogen werden. Entscheidend ist, dass keine Gefahr von Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere besteht. Ob diese Anforderung erfüllt ist, bedarf der Einzelfallprüfung. Die zuständigen Behörden wurden entsprechend informiert.

---

<sup>15</sup> Prof. Dr. Elisabeth große Beilage 2017 „Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte“

#### **4.14 Artgerechte Tierhaltung**

Im Juli 2017 legte das BMEL eine Nutztierhaltungsstrategie vor. Ziel der Strategie sei es, sowohl das Tierwohl als auch die Umweltwirkungen durch die Tierhaltung zu verbessern. Dabei soll sowohl die wirtschaftliche Grundlage der Erzeuger gestärkt werden als auch die Wünsche der Verbraucher nach nachhaltig erzeugten Produkten bedient werden.

Die Ziele sollen lt. Bundesprogramm Nachhaltige Nutztierhaltung mit einem Bündel von Maßnahmen erreicht werden. Das Bundesprogramm Nachhaltige Nutztierhaltung ist in Modulen aufgebaut und umfasst folgende Bereiche: Aufbau eines „Tierwohlmonitorings“ anhand von Tierschutzindikatoren, Forschung, Netzwerkbildung „Stall der Zukunft“, Wissenstransfer in die Praxis, Information und Kommunikation zum Thema, Digitalisierung der Nutztierhaltung, und Aufbau von Wissensplattformen.

Die Ziele und Maßnahmen der Nutztierhaltungsstrategie werden von der Landesregierung im Grundsatz begrüßt. Sie bleiben aber deutlich hinter den Vorschlägen des Nutztiergutachtens des Wissenschaftlichen Beirates für Agrarpolitik aus 2015 zurück.

Darüber hinaus fehlen Ansätze, wie die Nutztierhaltung in strukturschwachen Regionen gefördert und verbessert werden kann. Neben der Tierhaltung sollte die Nutztierhaltungsstrategie auch die Entwicklung der regional sehr unterschiedlichen Strukturen berücksichtigen.

Offen bleibt die Finanzierung und die Umsetzung der beschriebenen Handlungsfelder insbesondere in der Zusammenarbeit der Länder.

## 5 Eigenkontrollen - Tierschutzindikatoren

Das Tierschutzgesetz fordert seit 2013 in § 11 Abs. 8 vom erwerbsmäßigen Nutztierhalter betriebliche Eigenkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung des § 2<sup>16</sup> des Tierschutzgesetzes.

Zum Zwecke der Beurteilung der Einhaltung des § 2 hat der Nutztierhalter geeignete tierschutzbezogene Indikatoren (Tierschutzindikatoren) zu erheben.

Als Hilfestellung und Orientierung für Halter und Behörden zur Auswahl geeigneter Indikatoren im Betrieb stehen für die Tierarten Rind, Schwein und Geflügel Praxisleitfäden des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) zur Verfügung.

Außerdem prüft das MUEEF zusammen mit den Bauernverbänden, inwieweit Daten für die Eigenkontrolle durch im Betrieb vorhandene Systeme bereitgestellt werden können und welche tierbezogenen Indikatoren besonders im Vordergrund stehen sollten.

### 5.1 Qualzuchten

Bei Nacktkatzen wie z.B. Sphynxkatzen ist das Haarwachstum gestört, Tasthaare (Vibrissen) fehlen oder sind verkürzt. Tasthaare, auch als Schnurrhaare bezeichnet, kommen u.a. an der Schnauze, über den Augen und unter den Vorderpfoten, aber auch am ganzen Körper vor. Tasthaare sind sehr empfindlich und werden u.a. durch Luftbewegungen in Schwingungen versetzt, was der Katze auch in der Dunkelheit einen räumlichen Eindruck vermittelt. Das Fehlen von Tasthaaren schränkt das natürliche Bewegungsverhalten ein.

---

<sup>16</sup> § 2 TierSchG:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“

Die Zucht von Nacktkatzen ist nach Auffassung der Landesregierung verboten, was den Behörden auch so mitgeteilt wurde.

## **6 Hundeführerschein junior**

Im Tierschutzbericht 2014/15 wurde die Initiative, gezielt Kinder und Jugendliche anzusprechen, um bei den Tierhaltenden von morgen eine Basis für den richtigen Umgang mit Hunden und zudem ein Bewusstsein für den Tierschutz zu schaffen, vorgestellt. Um die Jugend an eine artgerechte Hundehaltung heranzuführen, hatte das Tierheim Mainz auf Initiative des Umweltministeriums im Jahr 2015 einen Kurs zur Einführung von Kindern und Jugendlichen in die Hundehaltung und –erziehung (**Hundeführerschein junior**) als Pilotprojekt gestartet. Der Kurs sollte ein Bewusstsein für die Bedürfnisse der Tiere schaffen und Kindern Sicherheit im Umgang mit Tieren vermitteln. Kinder und Jugendliche können so wichtige Botschafter und Multiplikatoren für den Tierschutz werden. Die Mainzer Ferienkarte, die für Kinder und Jugendliche von 6 – 18 Jahren kostengünstige Angebote in den Sommerferien gestaltet, hat den Kurs des Tierheims Mainz 2017 in ihr Programm aufgenommen. Auch die Tierheime Kaiserslautern, Koblenz und Kirchheimbolanden haben den Kurs aufgegriffen und ihn in ihren Tierheimen umgesetzt.

Zudem hat der Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes Rheinland-Pfalz e.V. seine Mitgliedsvereine informiert und stellt die Unterlagen zum Kurskonzept „Hundeführerschein junior“ auf Anfrage zur Verfügung.

## **7 Transport von Tieren**

### **7.1 Tiertransportkontrollen in Rheinland-Pfalz**

Seit dem Jahr 2014 wurden nach Verordnung 1/2005/EG neue Berichtsvorgaben erforderlich. In **Anlage 1** sind die Daten der Jahre 2016 und 2017 zusammengestellt.

Auch die Polizeibehörden kontrollieren Tiertransporte im Rahmen von Schwerverkehrskontrollen und gezielten Kontrollen. Die örtlich zuständigen Veterinärbehörden beteiligen sich bei Bedarf an den Kontrollen der Polizei. Bei tierschutzrechtlich relevanten Verstößen schaltet die Polizei grundsätzlich die örtlich

zuständige Veterinärbehörde ein, damit notwendige weitere Maßnahmen unmittelbar veranlasst werden können.

Die statistische Erfassung von Kontrollen des gewerblichen Güter- und Personenverkehrs erfolgt seit 2009 bundesweit nach einem einheitlichen Berichtsmuster nach Art. 17 VO (EG) Nr. 561/2006<sup>17</sup>. Eine Erfassung von Lebendtiertransporten, beanstandeten Fahrzeugen und Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorgaben ist danach nicht vorgesehen. In Rheinland-Pfalz werden dennoch Daten über kontrollierte Transporte und beanstandete Fahrzeuge erfasst. Im Jahr 2016 und 2017 erbrachten die Überprüfungen der Polizei folgende Ergebnisse:

<b>2016</b>	<b>Deutsche</b>	<b>EU</b>	<b>Drittländer</b>	<b>Summe</b>
Kontrollierte Lebendtiertransporte	70	31	0	101
Beanstandete Fahrzeuge	22	17	0	39
<b>2017</b>	<b>Deutsche</b>	<b>EU</b>	<b>Drittländer</b>	<b>Summe</b>
Kontrollierte Lebendtiertransporte	37	29	0	66
Beanstandete Fahrzeuge	19	11	0	30

Es wurden überwiegend Lenkzeitüberschreitungen und technische Mängel an Fahrzeugen beanstandet.

## **7.2 Langzeittransporte – Kontrollen**

Tiertransporte stellen eine Belastung dar. An Transporte über 8 Stunden – Langzeittransporte, lange Beförderungen – werden deshalb besondere Anforderungen gestellt. Laut Art. 6 Abs.9 der Verordnung 1/2005/EG müssen Unternehmer bei langen Beförderungen von Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden, sowie von Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen spätestens ab dem 1.1.2009 bei allen Straßentransportmittel ein Navigationssystem einsetzen. Die mit Hilfe dieses Navigationssystems übermittelten

---

<sup>17</sup> Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates in der Fassung der Berichtigung vom 14. März 2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 70/19 vom 14. März 2009) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 vom 21. Oktober 2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 300/88 vom 14. November 2009)

Daten sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde, insbesondere bei Kontrollen, auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Die zuständige Behörde hat während langer Beförderungen in frei gewählten Abständen Zufallskontrollen oder gezielte Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob die angegebene Beförderungsdauer wirklichkeitsnah ist und ob die Bestimmungen eingehalten wurden.

Die zuständige Behörde - auch die am Abfertigungsort - sollte hierzu nicht nur auf das Fahrtenbuch, sondern auch auf die mit Hilfe von Navigationssystemen erstellten Aufzeichnungen zurückgreifen. Die Übereinstimmung der Transportplanung mit den tatsächlichen Angaben des Navigationssystems im Hinblick auf Transportwege, die angefahrenen Ruhe-, Umlade- und Ausgangsorte, die eingelegten Ruhepausen und Versorgungsintervalle sowie das Öffnen und Schließen der Ladeklappe als Hinweis auf eine mögliche Be- oder Entladung muss im Einzelfall überprüfbar sein. Überprüft werden sollten neben den Geopositionen des Fahrzeugs die jeweils zeit- und ortsbedingt vorliegenden Innentemperaturen und der Zustand der Ladebordwände (Zustandsänderungen und regelmäßige Intervalle). Alle in Deutschland zugelassenen Fahrzeuge für lange Beförderungen müssen auf diese Funktionen geprüft worden sein.

Bei den Plausibilitätsüberprüfungen ist bereits bei den Kontrollen zur Abfertigung von langen Transporten mit dem Organisator zu klären und zu dokumentieren, auf welche Weise die zuständige Behörde Zugang zu den elektronischen Daten erhalten soll.

Dieser Datenzugang – direkt oder nach elektronischer Übermittlung - ist auch für Temperaturkontrollen erforderlich und bei der Abfertigung einzufordern. Gewährt der Organisator diesen Zugang nicht, so kann der entsprechende Transport nicht abgefertigt werden.

Bei der Plausibilitätskontrolle sind u.a. Hilfsmittel wie Angaben des Deutschen Wetterdienstes und bei Bedarf internationale meteorologische Wetterdienste zu nutzen.

So wären bereits ab vorausgesagten ca. 30 Grad Celsius Maßnahmen zur Verminderung der Wärmebildung im Fahrzeug zu ergreifen, ab vorausgesagten 35 Grad Celsius wäre eine Abfertigung nicht mehr möglich.

Angesichts der EU-Vorschriften (5 bis 30 Grad Celsius, +/- 5 Grad Celsius) ist auch bei vorhandener Begleitheizung für das Tränksystem davon auszugehen, dass ein Transport bei Wetterbedingungen mit Temperaturen unter minus 9 Grad Celsius nicht mehr tierschutzgerecht möglich ist. Bei vorausgesagten Bedingungen dieser Art in Transit- oder Zielregionen ist eine Abfertigung nicht mehr möglich.

Eine retrospektive Auswertung ist in jedem Fall möglich und kann in künftige Plausibilitätsprüfungen einbezogen werden. Der vorgegebene Temperaturbereich muss während der gesamten Beförderung der Tiere innerhalb des Transportmittels eingehalten werden, auch bei Beförderungen, deren Ziel sich nicht in einem Mitgliedstaat befindet.

Das Urteil des EuGH vom 23.4.2015 (C-424/13) stellt klar, dass die Verordnung (EG) 1/2005 nicht nur Verpflichtungen für ausschließlich im Unionsgebiet stattfindende Transporte enthält, sondern auch für den Transport bis zum Bestimmungsort im Drittland gilt.

Die zuständigen Behörden wurden informiert und um Beachtung gebeten.

## **8 Töten und Schlachten von Tieren**

### **8.1 *Schlachten ohne Betäubung – Schächten***

Auch in den Jahren 2016 und 2017 wurden anlässlich des islamischen Opferfestes in Rheinland-Pfalz keine Genehmigungen zum betäubungslosen Schlachten (Schächten) erteilt. Bereits im Oktober 2002 hat das damalige Ministerium für Umwelt und Forsten Vollzugshinweise zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 a Tierschutzgesetz erlassen. Gleichzeitig wurden die Behörden gebeten, hierüber unter strenger Orientierung an Tierschutzgrundsätzen zu befinden.

In Rheinland-Pfalz wurden zum Opferfest 2016 zwei Anträge auf Elektrokurzzeitbetäubung gestellt und genehmigt. Es wurden 224 Rinder und 748 Schafe mit Elektrokurzzeitbetäubung geschlachtet. Im Jahr 2017 wurden ebenfalls zwei Anträge auf Elektrokurzzeitbetäubung gestellt und genehmigt. Es wurden 206

Rinder und 872 Schafe mit Elektrokurzzeitbetäubung geschlachtet. Weitere Anträge zur Genehmigung des Schlachtens ohne Betäubung wurden nicht gestellt.

## **8.2 Abgabe von Säugetieren im letzten Drittel der Trächtigkeit zur Schlachtung**

Im Berichtszeitraum wurde das Schlachten hochtragender Rinder lebhaft diskutiert. Wird ein tragendes Rind geschlachtet, so verendet der Fötus in der Gebärmutter. Die Auffassungen über die Fähigkeit des Fötus zur Schmerzempfindung und Leidensfähigkeit gehen auseinander. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass sich der Fötus angesichts der Sauerstoffknappheit ohnehin in einem Dämmerzustand befindet und sozusagen sanft entschlummert. Auf der anderen Seite sprechen festzustellende Reaktionen auf Schmerzreize zumindest für die Leidensfähigkeit der Föten.

Der Gesetzgeber hat dahingehend entschieden, dass ab dem 1.9.2017 die Abgabe von Säugetieren im letzten Drittel der Trächtigkeit zur Schlachtung verboten ist (§ 4 Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetz; BGBl. I S.2147).

Ein Schlachtverbot konnte nicht verhängt werden, da das übergeordnete EU-Schlachtrecht dieses nicht gestattet. Schafe und Ziegen sind von dieser Regelung bislang ausgenommen, da flächendeckende Verfahren zur Bestimmung des Trächtigkeitsstadiums nicht vorhanden seien bzw. noch evaluiert werden müssen. Eine weitere Ausnahme stellt die tierseuchenrechtlich vorgeschriebene oder angeordnete Tötung dar. Das Gesetz erlaubt die Abgabe auch aufgrund einer tierärztlichen Indikation, soweit überwiegende Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen. Aus fachlicher Sicht ist eine tierärztliche Indikation schwerlich vorstellbar, da beim Erfordernis einer Tötung diese auch auf dem Haltungsbetrieb erfolgen kann. Eine Zuchtuntauglichkeit stellt z. B. keine tierärztliche Indikation dar.

Im Gesetz ist der Begriff der Abgabe weit gefasst. Somit erfolgt eine Abgabe nicht nur aus einem Betrieb, sondern auch ein Transporteur gibt Tiere zur Schlachtung ab.

### **8.3 *Verfütterung lebender Futtertiere***

Das Verwaltungsgericht München (M 23 K 16.928, Urteil vom 30.6.2017) hatte sich mit der Frage der Verfütterung lebender Futtertiere zu befassen. Das Gericht stellt fest, dass die Verfütterung von lebenden Tieren nur in Ausnahmefällen erfolgen darf. Hierbei muss das Leiden der Futtertiere soweit als möglich begrenzt werden, was insbesondere durch eine zeitnahe Herausnahme der Futtertiere erfolgen könne. Das Gericht folgt hier weiterhin den fachlichen Ausführungen eines Sachverständigen, wonach das Angebot von lebenden Mäusen über einen Zeitraum von 10 Minuten für eine sachgerecht durchgeführte Nahrungsaufnahme auch für Königspythonschlangen ausreichend sei. Zudem soll die Fütterung nur an ausreichend hungrige Schlangen mit entsprechend aktiven Beuteerwerbsverhalten erfolgen. Das Urteil enthält weiterhin Ausführungen zu der Rechtmäßigkeit der Anordnung, eine Schlange auf Totfutter umzustellen. Es muss grundsätzlich zunächst der Versuch unternommen werden, eine Schlange an Totfutter zu gewöhnen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Umgewöhnung sei dabei vor allem das richtige Vorgehen des Tierhalters, welches im Urteil näher erläutert wird. Die Umstellungsphase könne bis zu einem halben Jahr in Anspruch nehmen.

Die Verfütterung lebender Tiere ist aus Sicht der Landesregierung abzulehnen, da z.B. eine Schlange nicht gegenüber einer Maus privilegiert ist, d.h. das Recht einer Schlange, die auf Lebendfutter angewiesen ist, steht nicht über dem Recht einer Maus auf Unversehrtheit. Der Halter eines Tieres, das zur Ernährung auf lebende Tiere angewiesen ist, befindet sich in einem nicht auflösbaren Konflikt. Die Landesregierung hat sich deshalb in der Vergangenheit im Bundesrat - leider vergeblich - für ein Verbot der Einfuhr, des Verbringens, des Anbietens und der Haltung von Tieren, die obligat auf lebende Wirbeltiere als Futtertiere angewiesen sind, ausgesprochen.

### **8.4 *Hahnenköpfen***

Beim Brauch des „Hahnenköpfen“ wird ein eigens hierfür getöteter Hahn aufgehängt. Hierbei soll dem Hahn mit verbundenen Augen und einem Säbel der Kopf abgetrennt werden.

Aus der Sicht des Tierschutzgesetzes handelt es sich um das Töten eines Tieres ohne vernünftigen Grund, also eine Straftat nach § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz. Als Rechtfertigung wird mitunter vorgebracht, dass der Hahn zum Verzehr getötet wurde, also ein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes für das Töten bestünde.

Auf das Brauchtum des Hahnenköpfens und vergleichbare Veranstaltungen bezogen ergibt sich aus einem Beschluss des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 4.2.2016, dass ein rechtzeitiges behördliches Verbot angebracht und erfolgversprechend sein kann (VG Gelsenkirchen 16 L 221/16).

Die zuständigen Behörden wurden hierüber informiert.

## **9 Fischerei**

Seit dem Jahr 1997 werden im Rahmen der zwischen dem an der Mosel fischereiberechtigten Land Rheinland-Pfalz und der RWE Power AG als Betreiberin der Wasserkraftanlagen vereinbarten Aalschutzinitiative Blankaale vor den Wasserkraftanlagen gefangen, verfrachtet und in den hindernisfreien Rhein wieder ausgesetzt.

Mit diesen von den Berufsfischereibetrieben an den Moselstauufen vor den Wasserkraftanlagen jährlich durchgeführten Sofortmaßnahmen werden turbinenbedingte Aalschäden vermindert und ein Beitrag zur Umsetzung der EG-Aalverordnung geleistet. Im Tierschutzbericht 2014/15 wurde ein mengenmäßiger Überblick für die Jahre 2013-2015 veröffentlicht.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Menge der gefangenen und ausgebrachten Blankaale der Jahre 2016 und 2017 dar.

<b>Jahr</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
<b>Fang/kg</b>	5.151	5.262

## 10 Tierversuche

Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie für einen im Tierschutzgesetz aufgeführten Zweck unerlässlich und darüber hinaus ethisch vertretbar sind. Sie bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen wird die zuständige Behörde durch eine Kommission gemäß § 15 Tierschutzgesetz unterstützt. Im Jahr 2016 wurden in 14 Sitzungen über 83 Anträge beraten. Davon wurden 77 befürwortet und genehmigt und drei nicht genehmigungsfähige Anträge wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zurückgezogen; einer wurde abgewiesen, zwei sind noch offen. Im Jahr 2017 wurden in 14 Sitzungen über 97 Anträge beraten, von denen 89 positiv beurteilt und genehmigt wurden und fünf nicht genehmigungsfähige Anträge wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zurückgezogen, drei sind noch offen.

### 10.1 Statistik

In der Anlage sind die nach der **Versuchstiermeldeverordnung**<sup>18</sup> von 1999 für die Jahre 2015 und 2016 erhobenen Daten bezogen auf Rheinland-Pfalz ausgewertet (**Anlage 2**). Die Daten wurden nach der **Versuchstiermeldeverordnung**<sup>19</sup> von 2013 erfasst. Eine Fortführung der zahlenmäßigen Entwicklung der eingesetzten Versuchstiere seit dem Jahr 1989 sowie die Aufteilung auf Tierarten und Institutionen, die Tierversuche durchführen, war trotz der Änderung der Meldegrundlagen möglich und kann der **Anlage 2** ebenfalls entnommen werden. Weitergehende Vergleiche mit den Jahren vor 2014 sind aufgrund der Änderung der Versuchstiermeldeverordnung in 2013 nur eingeschränkt möglich. Die Anzahl der verwendeten Tiere in den Jahren 2015 und 2016 ist gegenüber 2014 gesunken. Dass die Anzahl der verwendeten Tiere im Jahr 2017 wieder angestiegen ist, ist vornehmlich auf eine gegenüber den Vorjahren vermehrte Verwendung von Tieren zu regulatorischen Zwecken zurückzuführen. Die Zahl der für Grundlagenforschung sowie Translationale und Angewandte Forschung verwendeten Tiere lag in 2014 und 2016 etwa auf dem gleichen Niveau, in 2015 und 2017 jeweils deutlich darunter.

---

<sup>18</sup> Versuchstiermeldeverordnung vom 4. November 1999 (BGBl. I S. 2156)

<sup>19</sup> Versuchstiermeldeverordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145)

## **10.2 Förderung der Erforschung und Entwicklung von Alternativen zum Tierversuch**

Es ist ein erklärtes Ziel der Landesregierung, Tierversuche weiter zu verringern und durch Alternativmethoden zu ersetzen, um die Anzahl der Tierversuche auf das absolut unerlässliche Maß zu beschränken.

Vor dem Hintergrund, dass Forschung mit dem Ziel der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, aber auch Grundlagenforschung notwendig ist und dass Stoffe oder Produkte auf ihre Unbedenklichkeit für die Gesundheit und auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden müssen, kommt der Einbindung tierversuchsfreier Methoden eine besondere Bedeutung zu.

Seit dem Jahr 1992 fördert das Land Rheinland-Pfalz Forschungsprojekte, deren Ziel die Entwicklung von Alternativen zum Tierversuch ist. Auch im Berichtszeitraum hat die Landesregierung Mittel zur Förderung von Projekten, die der Erforschung und Entwicklung von Alternativen dienen, bereitgestellt. Die eingehenden Anträge werden zur Bewertung der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ergänzungs- und Ersatzmethoden zum Tierversuch (ZEBET) beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) vorgelegt. Im Berichtszeitraum wurde ein Antrag gestellt, der jedoch den inhaltlichen Anforderungen nicht genügte.

## **10.3 Forschungspreis für die Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch**

Die Landesregierung hat im Jahr 2014 erneut einen mit 20.000 Euro dotierten Forschungspreis zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden für Tierversuche in der wissenschaftlichen Forschung und der Lehre ausgeschrieben.

Im Jahr 2016 hat die Fachjury zur Vergabe des Preises getagt. Der Fachjury gehörten an:

- 1 Vertreter der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ergänzungs- und Ersatzmethoden zum Tierversuch (ZEBET)
- 1 Vertreter aus Wissenschaft und Forschung
- 1 Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

- 1 Vertreter des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz
- 1 Vertreter des Tierschutzbeirates des Landes
- 1 Vertreter der beratenden Kommission in Rheinland-Pfalz nach § 15 Tierschutzgesetz.

Der Jury lagen zwei Bewerbungen vor. Die Jury hat empfohlen, den Preis 2016 nicht zu vergeben.

## **11 Öffentlichkeitsarbeit**

### **11.1 Veranstaltungen**

#### Dialogreihe "Mittwochs im MUEEF"- Kennzeichnung des Tierwohls - Entscheidungshilfe für Verbraucher\*innen“ am 11.1.2017

Frau Ministerin Höfken diskutierte mit Waltraud Fesser, Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., Thomas Schröder, dem Präsidenten des Deutschen Tierschutzbundes e.V., Theresia Sanktjohanser, Quint GmbH + Co. KG Fleischwaren, Michael Horper, Präsident des Bauern- und Winzerverbands Rheinland-Nassau e.V. und dem Publikum über die Einführung eines Tierwohllabels. Damit der Verbraucherinnen und Verbraucher die Nutztierhaltung aktiv mitgestalten können, setzt sich die Landesregierung schon lange für eine Kennzeichnung von Lebensmitteln mit Tierschutzstandards ein. Für die Landwirtschaft bedeutet eine Kennzeichnung höhere Wettbewerbsgerechtigkeit. Für Tiere eine Chance für mehr Tierschutz und Tierwohl im Stall. Ministerin Höfken hat am 11.1.2017 im Rahmen der Vortrags- und Diskussionsveranstaltung mit dem Handel, Erzeugern und Verbraucherinnen und Verbraucher diskutiert, wie durch eine Tierwohl-Kennzeichnung für alle eine Win-Win-Situation entstehen kann. Die Diskussionsteilnehmer waren sich einig: Einerseits ist für eine hohe Akzeptanz die Warenverfügbarkeit gekennzeichnete Produkte in den üblichen Einkaufsstätten wichtig. Darüber hinaus bedarf es eines etablierten, klaren und verlässlichen Kennzeichnungssystems sowie einer entsprechenden Vergütung der höheren Produktionskosten an die Landwirte. Eher strittig blieb die Frage, ob eine freiwillige oder eine verbindliche Kennzeichnung mit Tierschutzstandards erfolgen sollte.

## Verbraucher-Themenwoche vom 01. – 06.04.17 - Thema „Tierschutz mit dem Einkaufskorb“ in Rheinland-Pfalz

Die Kennzeichnung von Eiern mit der Haltungsform der Legehennen ist ein etabliertes System, mit der die Käfighaltung von Legehennen zurück gedrängt werden konnte. Aber schon bei den gefärbten Ostereiern endet die Transparenz, weil verarbeitete Eiprodukte nicht mit Informationen zur Herkunft und Haltungsform gekennzeichnet werden müssen.

Viele Verbraucherinnen und Verbraucher wollen wissen, unter welchen Bedingungen Nutztiere gehalten wurden, deren Produkte sie konsumieren. Für die Landwirtschaft ist eine Tierwohl-Kennzeichnung auch auf Frischfleisch eine Frage der Wettbewerbsgerechtigkeit. Für die Tiere ist sie eine große Chance für mehr Tierwohl - wie bei den Legehennen zu sehen ist. Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist die Kennzeichnung eine wichtige Grundlage, sich beim Einkauf für mehr Tierschutz entscheiden zu können. Darum muss eine Tierwohlkennzeichnung den tatsächlichen Tierwohlstandard repräsentieren. Ein geeignetes Kennzeichnungssystem muss so einfach aufgebaut sein, dass der Großteil der landwirtschaftlichen Tierhalter teilnehmen kann und gleichzeitig muss es vertrauenswürdig und transparent sein.

Über die Bandbreite der Möglichkeiten und die Umsetzung guter Kennzeichnungssysteme für Eiprodukte und Fleisch wurde im Rahmen der Themenwoche „Tierschutz im Einkaufskorb“ mit Produzenten, Verarbeitern und Verbrauchern diskutiert.

Ministerin Höfken besuchte im Rahmen der Themenwoche „Tierschutz mit dem Einkaufskorb“ Tierhaltungsbetriebe, Lebensmittelhersteller bzw. Verarbeiter, einen Bio-Großhändler und auf dem Mainzer Wochenmarkt Verbraucherinnen und Verbraucher. Frau Ministerin Höfken diskutierten dabei mit den Betroffenen über die Haltungs Kennzeichnung tierischer Lebensmittel und die Verbesserung des Tierschutzes in der Nutztierhaltung. Der Marktcheck der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. zur „Kennzeichnung von Eiprodukten im Lebensmitteleinzelhandel“ wurde bei einem Pressefrühstück im Umweltministerium im Rahmen der Themenwoche vorgestellt und mit Experten der Geflügelwirtschaft und der Georg-August-Universität Göttingen diskutiert.

## 11.2 *Tierschutzpreis*

Das Land Rheinland-Pfalz schreibt jährlich einen Tierschutzpreis aus. Der ehrenamtliche Einsatz von Privatpersonen wie auch der Einsatz von Organisationen soll gewürdigt und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

Der Preis war in den Jahren 2016 und 2017 mit je 6.000 EUR dotiert. Die Vergaberichtlinien sind als Anlage beigefügt (**Anlage 3**). Nachfolgend werden die ausgezeichneten Preisträger und Preisträgerinnen vorgestellt.

Der **Tierschutzpreis des Jahres 2016** wurde an folgende Preisträgerin vergeben:

Preisträgerin des Jahres 2016 war **Silvia Enders** vom Tierschutzverein Donnersbergkreis e.V. Der Preis wurde vergeben in der in der Kategorie „besonderer ehrenamtlicher Einsatz für den Tierschutz“. Seit der Inbetriebnahme des Tierheims Kirchheimbolanden 2001 ist Frau Enders dort ehrenamtlich aktiv. Sie engagiert sich etwa 35 Stunden in der Woche für die Tiere. 2012 hat sie die Tierheim-Leitung übernommen. Frau Enders betreut die 500 Tiere, die jährlich im Tierheim Zuflucht finden, sorgt sich um die Unterhaltungskosten für das Tierheim, verhandelt mit Kostenträgern und bemüht sich um Spenden. In der zuständigen Behörde, der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises, schätzt man ihre Bereitschaft mit hohem persönlichem Einsatz in schwierigen Situationen kurzfristige Lösungen zu suchen. Die Jury war überzeugt, dass es ein ganz besonderes Engagement und viel Überzeugung erfordert, sich über Jahrzehnte hinweg immer wieder den täglichen Anforderungen eines Tierheimbetriebes zu stellen und diese zu bewältigen.

Der **Tierschutzpreis des Jahres 2017** wurde geteilt und an folgende Preisträgerinnen und Preisträger vergeben:

Preisträgerin des Jahres 2017 war **Waltraud Prokopeck** von Menschen für Tiere e.V. in Pirmasens. Der Preis wurde vergeben in der in der Kategorie „besonderer ehrenamtlicher Einsatz für den Tierschutz„. Frau Prokopeck ist seit 1990 Mitglied des Vereins Menschen für Tiere e.V., der sich hauptsächlich um streunende Katzen in und um Pirmasens kümmert. Sie ist der treibende Motor des Vereins und nimmt seit 1992 die Aufgabe als Kassenwartin im Verein wahr. Zweimal jährlich organisiert sie zudem Flohmärkte, um mit deren Einnahmen die benötigten Finanzmittel für die

Vereinsarbeit sicherzustellen. Daneben füttert Frau Prokopeck ganzjährig, täglich zweimal an 4 verschiedenen Stellen, streunende Katzen. Auch die Organisation anderer Helfer für Futterstellen wird von ihr übernommen. Frau Prokopeck vermittelt auch bei Streitigkeiten zwischen Mietern, wenn es um Probleme geht, die mit Tieren zusammen hängen. Sie ist sehr an einer Lösung der Konflikte interessiert. Die Jury war überzeugt, dass es ungeheuer viel Kraft und Energie kostet, über 30 Jahre hinweg sich im Katzenschutz in dieser Weise zu engagieren.

Preisträger des Jahres 2017 war Tierarzt **Markus Gilles** aus Burgbrohl. Der Preis wurde vergeben in der in der Kategorie „vorbildlicher Einzelbeitrag für den Tierschutz“. Bereits seit dem Jahr 2009 nimmt sich Herr Gilles des Problems der unkontrollierten Vermehrung von freilaufenden Katzen in der Gemeinde Burgbrohl an. In einem Wohngebiet war die Anzahl der hungrig herumstreunenden Katzen stetig gestiegen. Herr Gilles wurde initiativ, indem er mit Vertretern der Ortsgemeinde Burgbrohl sprach und diese von einer gezielten Fang- und Katrationsaktion von herrenlosen Katzen überzeugte. Ferner wurden Katzenfallen an interessierte Bürger zur Verfügung gestellt, um eine möglichst große Anzahl von Katzen einfangen zu können. Die Ortsgemeinde Burgbrohl hat diese gemeinsame Anstrengung finanziell unterstützt. Trotzdem sahen nicht alle Bewohner ein, ihre „freilaufenden“ Katzen kastrieren zu lassen. Daher wurde von Herrn Gilles das sogenannte „Burgbrohler Modell“ ins Leben gerufen. Beim „Burgbrohler Modell“ wurden bei tierschutzrelevanten Sachverhalten Fangaktionen durchgeführt und Kastrationen auf Kosten der Ortsgemeinde Burgbrohl und mit Unterstützung der Tierarztpraxis von Herr Gilles schnell und unbürokratisch vorgenommen. Auch eine finanzielle Beteiligung privater Unterstützer war vorhanden. Trotz aller Maßnahmen hat sich das grundsätzliche Problem, dass aus der Haustierpopulation immer weitere Katzen nachrückten, nicht gelöst. Herr Gilles setzte sich daher zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Burgbrohl, die die Erfolge der Kastrationsaktionen erkannten, bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier und der Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal für eine allgemeine Kastrationspflicht in der Ortsgemeinde Burgbrohl ein. In vielen Gesprächen, schriftlichen Stellungnahmen und statistischen Auswertungen konnte Herr Gilles den Erfolg des „Burgbrohler Modells“ darlegen, so dass am 01.07.2016 vom Verbandsgemeinderat Brohltal, nicht nur für die Ortsgemeinde Burgbrohl sondern für das gesamte Gebiet

der Verbandsgemeinde eine Rechtsverordnung zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen erlassen wurde. Das „Burgbrohler Modells" hat nicht nur zu einer Kastrationspflicht für Freigängerkatzen geführt, sondern hat zusätzlich bei den Bürgerinnen und Bürgern ein verstärktes Bewusstsein für den Tierschutz geschaffen. Die Jury hat besonders überzeugt, dass Herr Gilles es geschafft hat, die Behörden zu überzeugen, aber auch die Bürgerinnen und Bürger mitzunehmen. Nur im Zusammenwirken aller Beteiligten ist eine effektive Bestandsregulierung von freilebenden Katzen möglich.

Preisträger des Jahres 2017 war die **Stadttaubenhilfe Koblenz/Neuwied e.V.** Der Preis wurde vergeben in der in der Kategorie „vorbildlicher Einzelbeitrag für den Tierschutz“. Der gemeinnützige Verein mit derzeit 28 Mitgliedern wurde im November 2015 gegründet. Stadttauben sind verwilderte Haustiere. Sie stammen alle von ehemaligen Haus- und Brieftauben ab und sind auf menschliche Fürsorge angewiesen. Da der Ursprung aller Stadttauben die Felsentaube ist, sind sie Nischenbrüter und können nicht, wie zum Beispiel Ringel- oder Türkentauben (Wildvögel) ihre Nester in Bäumen bauen. Die Städte bieten mit ihren vielen Simsens und Vorsprüngen an Gebäuden gute Brutmöglichkeiten. Das an gezüchtete Brutverhalten (bis zu acht Mal im Jahr jeweils zwei Eier) wird, im Gegensatz zu Wildvögeln, nicht vom Futterangebot beeinflusst. Im Gegenteil, hungernde Tauben brüten sogar öfter um ihre Art zu erhalten. Als reine Körnerfresser finden Tauben in der Stadt kein artgerechtes Futter. Sie ernähren sich und ihre Jungen von menschlichen Essensresten und sonstigem Abfall. Das führt zu Krankheiten und Durchfall (sogenannter Hungerkot), der obendrein Gebäude verschmutzt. Das von den meisten Städten auferlegte Fütterungsverbot führt somit möglicherweise zur Verelendung und zum frühen Hungertod der Jungtiere. Der Verein setzt sich folgerichtig für betreute Taubenschläge mit Populationskontrolle nach dem Augsburger Modell ein. Beim Augsburger Modell werden die Tiere in einem Taubenschlag artgerecht gefüttert und mit frischem Trinkwasser versorgt, die Brutplätze täglich gereinigt und die Eier gegen Attrappen ausgetauscht. Kranke und verletzte Tiere werden medizinisch versorgt. Langfristig führt diese Taubenhaltung zu einer kleineren und gesünderen Stadttaubenpopulation und trägt nicht nur zum Tierschutz sondern auch zur Stadtsauberkeit und einem besseren Verhältnis zwischen Tauben und Menschen bei. Seit Mai 2016 betreibt die Stadttaubenhilfe

Koblenz/Neuwied e.V in Koblenz nach diesem Modell einen Taubenschlag in einem umgebauten Bauwagen. In Neuwied ist der nächste Taubenwagen gerade in Arbeit. Außerdem pflegt der Verein kranke und verletzte Tauben aus dem Großraum Koblenz und Neuwied. Seit seinem Bestehen wurden über 300 Tiere betreut und medizinisch versorgt. Für Tiere, die leider nicht wieder frei gelassen werden können, werden Gnadenplätze zur Verfügung gestellt, die derzeit mit 120 Tauben belegt sind. Hier finden sich auch viele „Hochzeitstauben“, die nicht mehr nach Hause gefunden haben und deren Züchter sich nicht ermitteln lassen. Ferner hat der Verein vor einigen Wochen bei Brückenarbeiten in der Stadt Koblenz über 70 Küken die aus Nestern entfernt werden mussten, übernommen. Die Stadttaube wird mehr als Schädling denn als ehemaliges Haustier wahrgenommen. Daher ist die Tätigkeit der Stadttaubenhilfe Koblenz/Neuwied e.V. ein besonderer Beitrag für den Tierschutz von Tieren, denen sonst nur wenig Beachtung geschenkt wird. Eine tierschutzgerechte Bestandskontrolle, das Einrichten, Versorgen und Instandhalten eines Taubenwagens in Koblenz sowie die Versorgung von kranken und verwaisten Tauben ist ein wichtiger Beitrag für mehr Tierschutz. Durch die gezielte Öffentlichkeitsarbeit des Vereins auf Weihnachtsmärkten, in Tierheimen und bei anderen Stadt-Events wird wichtige Aufklärungsarbeit geleistet, die Bewegung in die Behandlung und das Ansehen von Stadtauben bringt. Gut vernetzt sorgt die Stadttaubenhilfe dafür, dass sich Kommunen dem Umgang mit Stadtauben unter Tierschutzgesichtspunkten annehmen. Dabei bieten sie neben Information auch praktische Hilfe an. Die Jury möchte mit dem Pries die wertvolle Arbeit eines Vereins würdigen, der sich einem Haustier widmet, das in der Bevölkerung vielfach als Schädling angesehen wird und keine Unterstützung erhält.

### **11.3 Unterstützung von Tierschutzorganisationen und Tierheimen**

Für den Tierschutz ist der **ehrenamtliche Einsatz** in Tierschutzvereinen und von Privatpersonen von hoher Bedeutung. Zur Anerkennung und Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit fördert das Land Rheinland-Pfalz Tierschutzorganisationen und Tierheime.

Im Jahr 2016 wurden für Investitionen in rheinland-pfälzische **Tierheime** Bewilligungen in Höhe von insgesamt 301.575 Euro ausgesprochen. Im Jahr 2017 waren es Bewilligungen von insgesamt 527.224 Euro.

Der **Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Tierschutzbundes e.V.** erhielt in den Jahren 2016/2017 Zuwendungen zur Förderung von Tierschutzprojekten in Höhe von 15.400 Euro.

**Private Tierschutzinitiativen**, Tierschutzorganisationen, die keine Tierheime unterhalten sowie solche, die Tierheime unterhalten, wurden im Jahr 2016 mit 134.377 Euro und im Jahr 2017 mit 135.000 Euro unterstützt.

## **12 Tierschutzbeirat**

Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter des aktuellen Tierschutzbeirates begann im November 2016. In der Anlage sind die Mitglieder und Stellvertreter der siebten Amtsperiode sowie die vorschlagenden Institutionen verzeichnet (**Anlage 4**). Zur weiteren Information über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Beirates wird auf den Tierschutzbericht 1992/1993 (LT-Drs. 12/4508) verwiesen.

Die Jahresberichte des Tierschutzbeirates für die Jahre 2016 und 2017 sind ebenfalls in der Anlage enthalten (**Anlage 5**).

Die Themen, mit denen sich der Tierschutzbeirat im Einzelnen befasst hat, können zudem auf der Homepage des Tierschutzbeirates unter [www.tierschutzbeirat-rlp.de](http://www.tierschutzbeirat-rlp.de) abgerufen werden.

## **13 Zusammenfassung und Ausblick**

Wie schon in den Vorgängerberichten festgestellt, fehlen konkrete Anforderungen unter anderem an die Haltung von Milchkühen, Mastrindern und Mastputen. Im Berichtszeitraum hat sich hieran nichts geändert.

Das Jahr 2018 wird von der Diskussion um die Haltung von Sauen im Deckzentrum (Kastenstand), dem Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration ab 2019 und der bundesseitig angekündigten Tierwohlkennzeichnung geprägt sein. Außerdem werden wir Wege finden müssen, um das Kupieren der Schwänze bei Schweinen zukünftig vermeiden zu können.

Themen wie Tiertransporte und das Schlachten erfahren zunehmende Aufmerksamkeit.

## 14 Anlagen

Anlage 1 – Transportkontrollen nach Verordnung 1/2005/EG – 2016/2017

Anlage 2: Versuchstierzahlen der Jahre 2015 bis 2016

Graphische Übersichten:

- Anzahl der Versuchstiere seit 1989
- %-Anteil der Versuchstiere in Rheinland-Pfalz seit 1989
- %-Anteil an den verwendeten Versuchstieren in Rheinland-Pfalz seit 1994

Anlage 3: Richtlinie für die Vergabe des Tierschutzpreises des Landes Rheinland-Pfalz 2016/2017

Anlage 4: Liste der Mitglieder und Stellvertreter des Tierschutzbeirates Rheinland-Pfalz

Anlage 5: Jahresberichte des Vorsitzenden des Tierschutzbeirates für die Jahre 2016 und 2017

## Anlage 1

In Rheinland-Pfalz wurden nach der Verordnung 1/2005/EG durch die zuständigen Veterinärbehörden im Jahr 2016 nachfolgende Transportkontrollen durchgeführt:

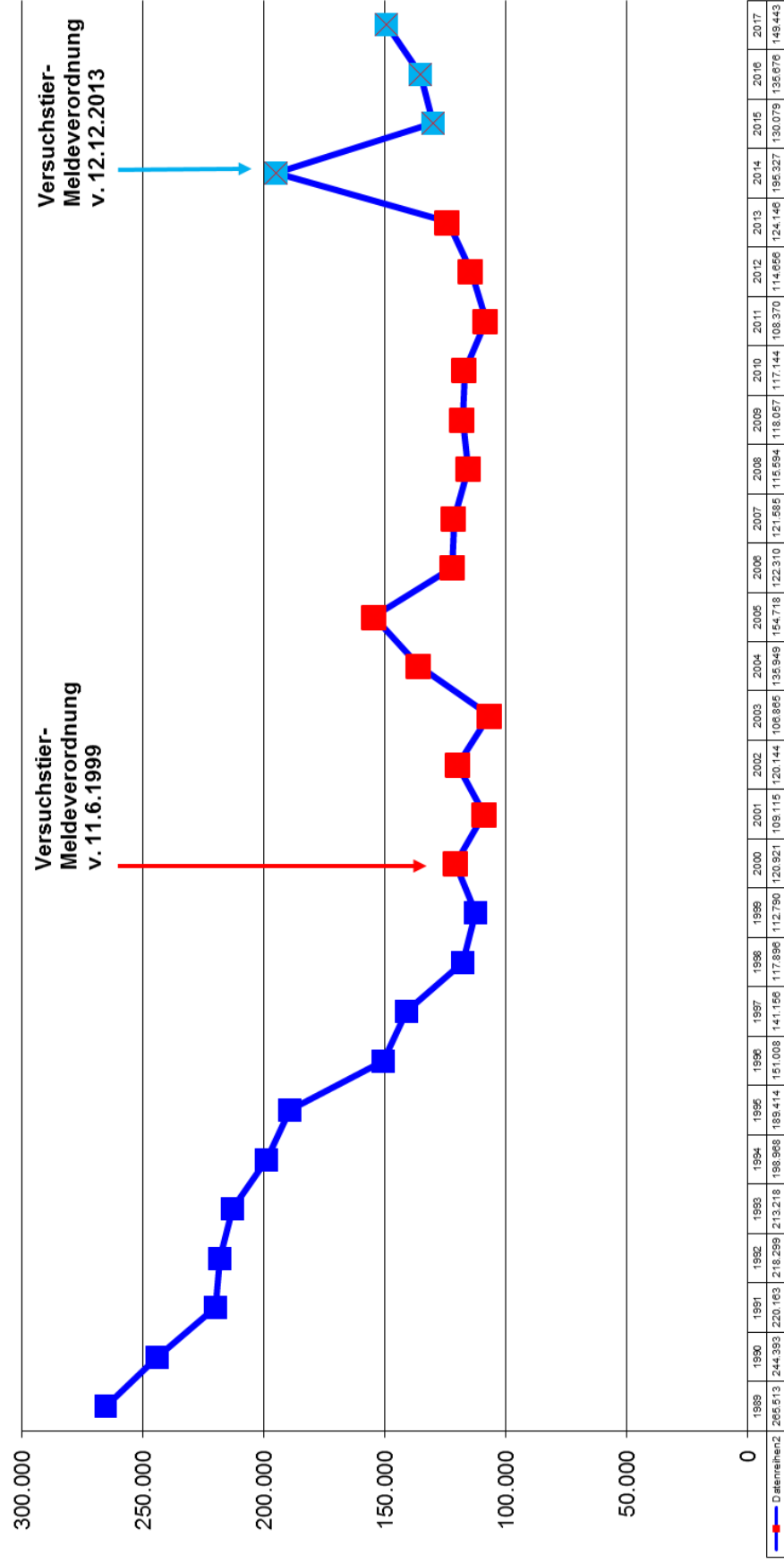
Tierart	Kontrollen am Versandort oder nach Ausladen am Schlachtbetrieb	Kontrollen während des Transports	Kontrolle der Begleitpapiere nach Ende des Transports
<b>Rind davon</b>	<b>3771</b>	<b>71</b>	<b>0</b>
Anzahl der kontrollierten Rinder	9.563	489	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	250	68	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	326	66	154
<b>Schwein davon</b>	<b>496</b>	<b>26</b>	<b>0</b>
Anzahl der kontrollierten Schweine	265.856	993	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	378	25	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	396	26	119
<b>Schaf/Ziege davon</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>0</b>
Anzahl der kontrollierten Schafe/Ziegen	637	126	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	10	8	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	10	8	1
<b>Equiden davon</b>	<b>28</b>	<b>47</b>	<b>0</b>
Anzahl der kontrollierten Equiden	122	101	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	18	37	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	7	47	25
<b>Geflügel davon</b>	<b>1</b>	<b>162</b>	<b>0</b>
Anzahl des kontrollierten Geflügels	1.050	37.117	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	1	2	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	1	2	
<b>Fische (in t) davon</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
Anzahl der kontrollierten Fische (in t)	0	0	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	0	1	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	0	1	64
<b>Sonstige davon</b>	<b>20</b>	<b>63</b>	<b>0</b>
Anzahl der kontrollierten sonstigen Tiere	541	200	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	16	8	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	19	63	40

In Rheinland-Pfalz wurden durch die zuständigen Veterinärbehörden im Jahr 2017 nachfolgende Transportkontrollen durchgeführt:

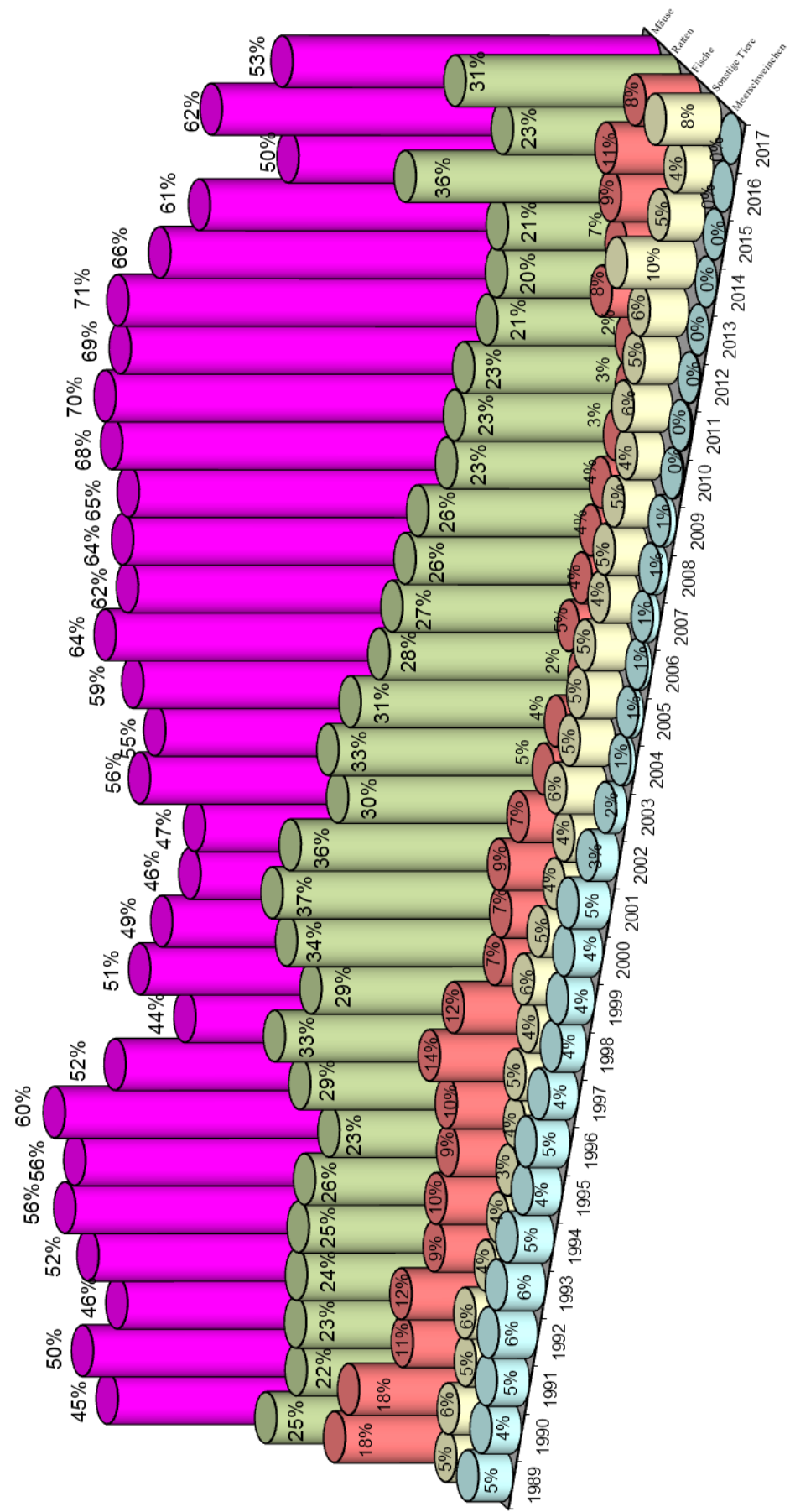
<b>Tierart</b>	<b>Kontrollen am Versandort oder nach Ausladen am Schlachtbetrieb</b>	<b>Kontrollen während des Transports</b>	<b>Kontrolle der Begleitpapiere nach Ende des Transports</b>
<b>Rind davon</b>	<b>211</b>	<b>163</b>	<b>0</b>
Anzahl der kontrollierten Rinder	5591	1716	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	154	155	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	172	146	152
<b>Schwein davon</b>	<b>447</b>	<b>29</b>	
Anzahl der kontrollierten Schweine	164.384	1659	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	424	28	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	419	26	
<b>Schaf/Ziege davon</b>	<b>1</b>	<b>20</b>	<b>182</b>
Anzahl der kontrollierten Schafe/Ziegen	7	174	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	0	16	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	1	15	
<b>Equiden davon</b>	<b>66</b>	<b>13</b>	
Anzahl der kontrollierten Equiden	175	27	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	58	13	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	42	11	
<b>Geflügel davon</b>		<b>5</b>	
Anzahl des kontrollierten Geflügels		18.643	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel		5	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere		4	
<b>Fische (in t) davon</b>			
Anzahl der kontrollierten Fische (in t)			
Anzahl der kontrollierten Transportmittel			
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere			
<b>Sonstige davon</b>	<b>47</b>	<b>90</b>	
Anzahl der kontrollierten sonstigen Tiere	978	147	
Anzahl der kontrollierten Transportmittel	37	1	
Anzahl der kontrollierten Begleitpapiere	40	78	72

Anlage 2

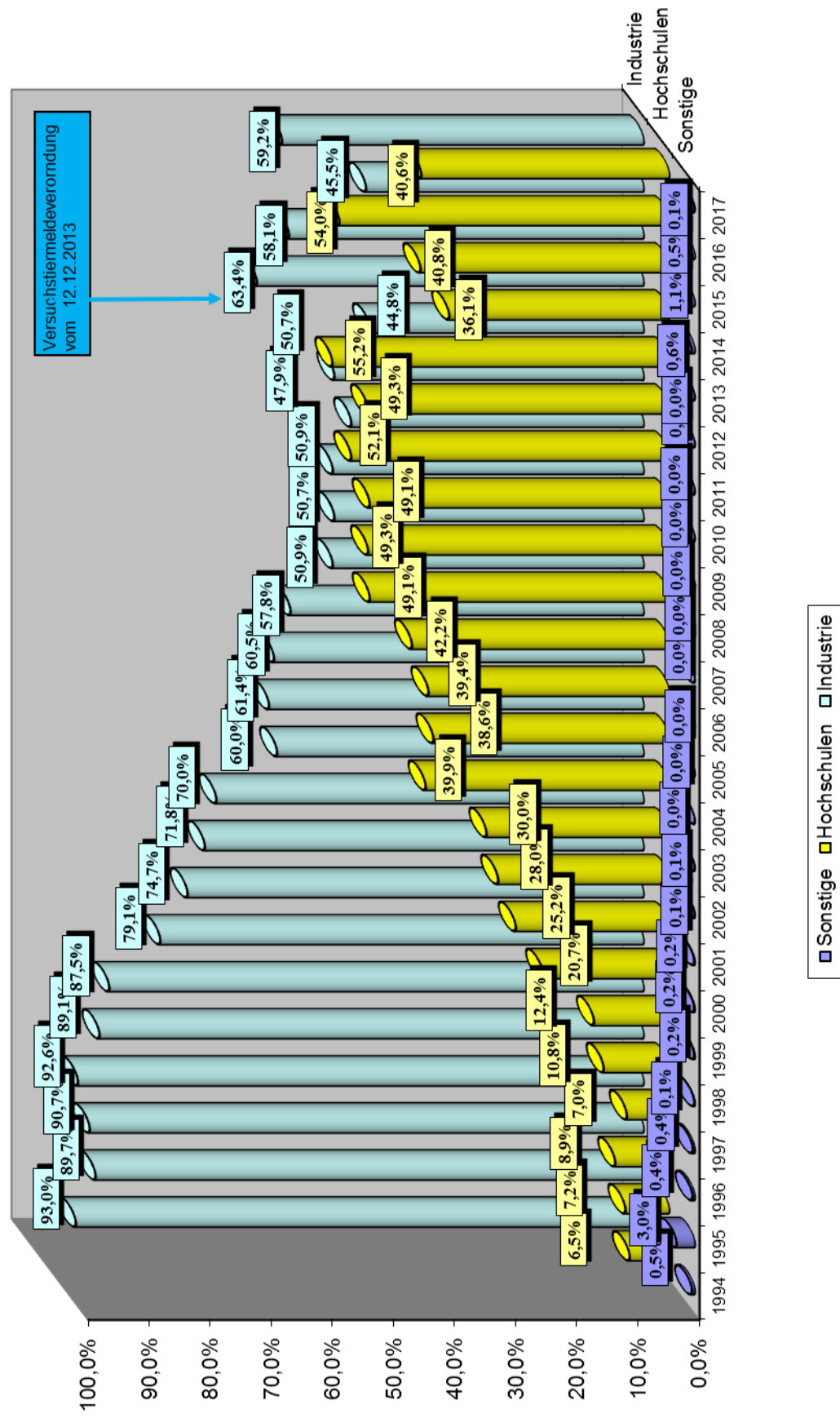
Anzahl der Versuchstiere in Rheinland-Pfalz seit 1989



## %-Anteil der Versuchstiere in Rheinland-Pfalz seit 1989



### %-Anteil an den verwendeten Versuchstieren in Rheinland -Pfalz seit 1994



## Wirbeltiere und Kopffüßer, die 2015 für wissenschaftliche Zwecke in Rheinland-Pfalz verwendet wurden

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
Wirbeltiere und Kopffüßer, die in Tierversuchen eingesetzt wurden einschließlich erneut verwendete Tiere												
	PA2 - Hochschulausbildung bzw. Schulung zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten	PA3 - Forensische Untersuchungen	PA43 - Erhaltung von Kolonien etablierter genetisch veränderter Tiere, die nicht in anderen Verfahren verwendet werden	PA - Verwendung zu regulatorischen Zwecken und Routineproduktion	PA41 - Erhaltung der Art	PA - Translationale und angewandte Forschung	PA40 - Schutz der natürlichen Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Menschen und Tieren	Wirbeltiere und Kopffüßer, die in Tierversuchen eingesetzt wurden (Summe Spalten A - H)	Wirbeltiere und Kopffüßer, die für wissenschaftliche getötet wurden, ohne dass zuvor an ihnen ein Eingriff vorgenommen worden ist	Anzahl der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Summe Spalte I + J)	erneut verwendete Tiere	Anzahl der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ohne erneut verwendeter Tiere) (Spalte K minus L)
[A01] Mäuse	25.769	1.385	0	1.307	0	19.333	0	47.794	18.489	66.283	1.528	64.755
[A02] Ratten	1.060	696	0	38.635	0	6.724	0	47.115	498	47.613	1.009	46.604
[A03] Meererschweinchen	45	0	0	0	0	18	0	63	0	63	0	63
[A04] Goldhamster	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A05] Chinesischer Grauhamster	0	0	0	30	0	0	0	30	0	30	0	30
[A06] Mongolische Rennmäuse	0	0	0	0	0	316	0	316	0	316	0	316
[A07] Andere Nager	0	0	0	360	0	0	0	360	0	360	0	360
[A08] Kaninchen	7	2	0	2.585	0	47	0	2.641	0	2.641	52	2.589
[A09] Katzen	0	14	0	0	0	63	0	77	0	77	64	13
[A10] Hunde	2	0	0	178	0	225	0	405	0	405	234	171
[A11] Frettchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	
	Wirbeltiere und Kopffüßer, die in Tierversuchen eingesetzt wurden einschließlich erneut verwendete Tiere												
	PB - Grundlagenforschung	PE42 - Hochschulausbildung bzw. Schulung zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten	PF43 - Forensische Untersuchungen	PG43 - Erhaltung von Kolonien etablierter genetisch veränderter Tiere, die nicht in anderen Verfahren verwendet werden	PR - Verwendung zu regulatorischen Zwecken und Routineproduktion	PS41 - Erhaltung der Art	PT - Translationale und angewandte Forschung	PE40 - Schutz der natürlichen Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Menschen und Tieren	Wirbeltiere und Kopffüßer, die in Tierversuchen eingesetzt wurden (Summe Spalten A - H)	Wirbeltiere und Kopffüßer, die für wissenschaftliche getötet wurden, ohne dass zuvor an ihnen ein Eingriff vorgenommen worden ist	Anzahl der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Summe Spalte I + J)	erneut verwendete Tiere	Anzahl der für wissenschaftliche Zwecke erneut verwendeter Tiere (Spalte K minus L)
[A12] Andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A13] Pferde, Esel und Kreuzungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A14] Schweine	5	14	0	0	223	0	15	257	0	257	30	227	0
[A15] Ziegen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A16] Schafe	0	0	0	0	16	0	34	50	0	50	23	27	0
[A17] Rinder	42	0	0	0	0	0	211	253	0	253	28	225	0
[A18] Halbaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A19] Marmosetten u. Tamarine	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A20] Javaneraffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A21] Rhesusaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A22] Grüne Meerkatzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A23] Paviane	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A24] Totenkopflaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0



## Wirbeltiere und Kopffüßer, die 2016 für wissenschaftliche Zwecke in Rheinland-Pfalz verwendet wurden

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	
	einschließlich erneut verwendete Tiere												
	Wirbeltiere und Kopffüßer, die in Tierversuchen eingesetzt wurden												
	PB - Grundlagenforschung	PE42 - Hochschulausbildung bzw. Schulung zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten	PF43 - Forensische Untersuchungen	PG43 - Erhaltung von Kolonien etablierter genetisch veränderter Tiere, die nicht in anderen Verfahren verwendet werden	PR - Verwendung zu regulatorischen Zwecken und Routineproduktion	PS41 - Erhaltung der Art	PT - Translationale und angewandte Forschung	PE40 - Schutz der natürlichen Umwelt im Wohlbefinden von Menschen und Tieren	Wirbeltiere und Kopffüßer, die in Tierversuchen eingesetzt wurden (Summe Spalten A - H)	Wirbeltiere und Kopffüßer, die für wissenschaftliche getötet wurden, ohne dass zuvor an ihnen ein Eingriff vorgenommen worden ist	Anzahl der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Summe Spalte I + J)	erneut verwendete Tiere	Anzahl der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Spalte K minus L)
[A01] Mäuse	32.866	1.289	0	0	3.273	0	23.626	0	61.054	22.522	83.576	998	82.578
[A02] Ratten	903	464	0	0	25.949	0	3.332	0	30.648	167	30.815	52	30.763
[A03] Meer-schweinchen	0	0	0	0	12	0	2	0	14	0	14	0	14
[A04] Goldhamster	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A05] Chinesischer Grauhamster	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A06] Mongolische Rennmäuse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A07] Andere Nager	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A08] Kaninchen	6	13	0	0	452	0	49	0	520	0	520	52	468

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	
	einschließlich erneut verwendete Tiere												
	Wirbeltiere und Kopffüßer, die in Tierversuchen eingesetzt wurden												
	PB - Grundlagenforschung	PE42 - Hochschulausbildung bzw. Schulung zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten	PF43 - Forensische Untersuchungen	PG43 - Erhaltung von Kolonien etablierter genetisch veränderter Tiere, die nicht in anderen Verfahren verwendet werden	PR - Verwendung zu regulatorischen Zwecken und Routineproduktion	PS41 - Erhaltung der Art	PT - Translationale und angewandte Forschung	PE40 - Schutz der natürlichen Umwelt im Wohlbefinden von Menschen und Tieren	Wirbeltiere und Kopffüßer, die in Tierversuchen eingesetzt wurden (Summe Spalten A - H)	Wirbeltiere und Kopffüßer, die für wissenschaftliche getötet wurden, ohne dass zuvor an ihnen ein Eingriff vorgenommen worden ist	Anzahl der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Summe Spalte I + J)	erneut verwendete Tiere	Anzahl der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ohne erneut verwendeter Tiere) (Spalte K minus L)
[A09]	Katzen	0	0	0	0	0	23	23	0	23	13	10	
[A10]	Hunde	41	0	0	112	0	227	388	0	388	160	228	
[A11]	Frettchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
[A12]	Andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
[A13]	Pferde, Esel und Kreuzungen	0	0	0	0	0	1	1	0	1	0	1	
[A14]	Schweine	26	3	0	2	0	63	102	0	102	6	96	
[A15]	Ziegen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
[A16]	Schafe	0	0	0	0	0	36	36	0	36	9	27	
[A17]	Rinder	40	2	0	0	0	329	371	0	371	14	357	
[A18]	Halbaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
[A19]	Marmosetten u. Tamarine	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
[A20]	Javaneraffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	
	einschließlich erneut verwendete Tiere												
	Wirbeltiere und Kopffüßer, die in Tierversuchen eingesetzt wurden												
	PB - Grundlagenforschung	PE42 - Hochschulausbildung bzw. Schulung zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten	PF43 - Forensische Untersuchungen	PG43 - Erhaltung von Kolonien etablierter genetisch veränderter Tiere, die nicht in anderen Verfahren verwendet werden	PR - Verwendung zu regulatorischen Zwecken und Routineproduktion	PS41 - Erhaltung der Art	PT - Translationale und angewandte Forschung	PE40 - Schutz der natürlichen Umwelt im Wohlbefinden von Menschen und Tieren	Wirbeltiere und Kopffüßer, die in Tierversuchen eingesetzt wurden (Summe Spalten A - H)	Wirbeltiere und Kopffüßer, die für wissenschaftliche getötet wurden, ohne dass zuvor an ihnen ein Eingriff vorgenommen worden ist	Anzahl der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Summe Spalte I + J)	erneut verwendete Tiere	Anzahl der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ohne erneut verwendeter Tiere) (Spalte K minus L)
[A21] Rhesusaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A22] Grüne Meerkatzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A23] Paviane	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A24] Totenkopaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A25] And. Arten von nicht menschl. Primaten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A26] Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A27] Andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A28] Haushühner	0	3	0	0	0	0	0	773	17	793	0	793	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
	einschließlich erneut verwendete Tiere												
	Wirbeltiere und Kopffüßer, die in Tierversuchen eingesetzt wurden												
	PB - Grundlagenforschung	PE42 - Hochschulausbildung bzw. Schulung zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten	PF43 - Forensische Untersuchungen	PG43 - Erhaltung von Kolonien etablierter genetisch veränderter Tiere, die nicht in anderen Verfahren verwendet werden	PR - Verwendung zu regulatorischen Zwecken und Routineproduktion	PS41 - Erhaltung der Art	PT - Translationale und angewandte Forschung	PE40 - Schutz der natürlichen Umwelt im Wohlbefinden von Menschen und Tieren	Wirbeltiere und Kopffüßer, die in Tierversuchen eingesetzt wurden (Summe Spalten A - H)	Wirbeltiere und Kopffüßer, die für wissenschaftliche getötet wurden, ohne dass zuvor an ihnen ein Eingriff vorgenommen worden ist	Anzahl der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Summe Spalte I + J)	erneut verwendete Tiere	Anzahl der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ohne erneut verwendeter Tiere) (Spalte K minus L)
[A29] Andere Vögel	163	0	0	0	0	0	36	0	199	0	199	0	199
[A30] Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A31] Frösche	0	0	0	0	80	0	0	850	930	0	930	0	930
[A32] Krallenfrösche	256	57	0	0	205	0	0	0	518	51	569	234	335
[A33] Andere Amphibien	0	0	0	0	72	0	0	1.900	1.972	0	1.972	0	1.972
[A34] Zebrabärblinge	4.936	40	0	0	6.244	0	0	0	11.220	1.479	12.699	0	12.699
[A35] Andere Fische	0	106	0	0	2.468	0	0	0	2.574	94	2.668	0	2.668
[A36] Kopffüßer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>39.237</b>	<b>1.985</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>38.869</b>	<b>0</b>	<b>28.497</b>	<b>2.758</b>	<b>111.346</b>	<b>24.330</b>	<b>135.676</b>	<b>1.538</b>	<b>134.138</b>



	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
	einschließlich erneut verwendete Tiere												
	Wirbeltiere und Kopffüßer, die in Tierversuchen eingesetzt wurden												
	PB - Grundlagenforschung	PE42 - Hochschulausbildung bzw. Schulung zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten	PF43 - Forensische Untersuchungen	PG43 - Erhaltung von Kolonien etablierter genetisch veränderter Tiere, die nicht in anderen Verfahren verwendet werden	PR - Verwendung zu regulatorischen Zwecken und Routineproduktion	PS41 - Erhaltung der Art	PT - Translationale und angewandte Forschung	PE40 - Schutz der natürlichen Umwelt im Hinblick auf die Gesundheit von Menschen und Tieren	Wirbeltiere und Kopffüßer, die in Tierversuchen eingesetzt wurden (Summe Spalten A - H)	Wirbeltiere und Kopffüßer, die für wissenschaftliche getötet wurden, ohne dass zuvor an ihnen ein Eingriff vorgenommen worden ist	Anzahl der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Summe Spalte I + J)	erneut verwendete Tiere	Anzahl der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ohne erneut verwendeter Tiere) (Spalte K minus L)
[A12] Andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A13] Pferde, Esel und Kreuzungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A14] Schweine	82	7	0	0	70	0	25	0	184	0	184	3	181
[A15] Ziegen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A16] Schafe	0	2	0	0	8	0	76	0	86	0	86	6	80
[A17] Rinder	0	0	0	0	0	0	163	0	163	0	163	34	129
[A18] Halbaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A19] Marmosetten u. Tamarine	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A20] Javaneraffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A21] Rhesusaaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A22] Grüne Meerkatzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A23] Paviane	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A24] Totenkopffaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
	einschließlich erneut verwendete Tiere												
	Wirbeltiere und Kopffüßer, die in Tierversuchen eingesetzt wurden												
	PB - Grundlagenforschung	PE2 - Hochschulausbildung bzw. Schulung zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten	PF43 - Forensische Untersuchungen	PG43 - Erhaltung von Kolonien etablierter genetisch veränderter Tiere, die nicht in anderen Verfahren verwendet werden	PR - Verwendung zu regulatorischen Zwecken und Routineproduktion	PS41 - Erhaltung der Art	PT - Translationale und angewandte Forschung	PE40 - Schutz der natürlichen Umwelt im Wohlbefinden von Menschen und Tieren	Wirbeltiere und Kopffüßer, die in Tierversuchen eingesetzt wurden (Summe Spalten A - H)	Wirbeltiere und Kopffüßer, die für wissenschaftliche getötet wurden, ohne dass zuvor an ihnen ein Eingriff vorgenommen worden ist	Anzahl der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Summe Spalte I + J)	erneut verwendete Tiere	Anzahl der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ohne erneut verwendeter Tiere) (Spalte K minus L)
[A25] And. Arten von nicht menschl. Primaten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A26] Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A27] Andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0	21	0	21	0	21	0	21
[A28] Haushühner	0	0	0	0	528	0	1.125	0	1.653	0	1.653	0	1.653
[A29] Andere Vögel	24	0	0	0	0	0	0	0	24	39	63	0	63
[A30] Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A31] Frösche	0	0	0	0	91	0	0	0	91	6	97	0	97
[A32] Krallenfrösche	174	44	0	0	128	0	0	0	346	109	455	178	277
[A33] Andere Amphibien	0	0	0	0	59	0	300	1.560	1.919	6	1.925	0	1.925
[A34] Zebraabällinge	1.611	60	0	0	6.180	0	0	0	7.851	1.442	9.293	0	9.293
[A35] Andere Fische	0	92	0	0	1.837	0	0	0	1.929	155	2.084	0	2.084
[A36] Kopffüßer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>26.271</b>	<b>2.316</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>60.277</b>	<b>0</b>	<b>28.326</b>	<b>1.560</b>	<b>118.750</b>	<b>30.693</b>	<b>149.443</b>	<b>897</b>	<b>148.546</b>

## **Anlage 3**

### **Richtlinie für die Vergabe des Tierschutzpreises des Landes Rheinland-Pfalz in den Jahren 2016 und 2017**

Ausgezeichnet werden soll

- der besondere ehrenamtliche Einsatz für den Tierschutz
- ein vorbildlicher Einzelbeitrag für den Tierschutz
- der vorbildliche berufliche Umgang mit Tieren
- Projekte im Jugendtierschutz.

Vorschläge, die Personen oder Institutionen in Rheinland-Pfalz betreffen, werden vorrangig berücksichtigt.

- Vorschlagsberechtigt sind das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, die dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten nachgeordneten, für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden, der Tierschutzbeirat des Landes und Vereine, Verbände oder Gruppen, die in der Anlage der Geschäftsordnung des Tierschutzbeirates aufgenommen sind, aber auch sonstige Vereine, Verbände oder Gruppen, die sich mit Tierschutzthemen befassen.

#### **Eigenvorschläge und Vorschläge durch Einzelpersonen sind ausgeschlossen.**

- Über die Preisvergabe entscheidet eine Jury, die sich aus drei Vertretern des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten und zwei Vertretern des Tierschutzbeirates des Landes zusammensetzt. Der Tierschutzbeirat benennt seine Vertreter in der Jury aus den eigenen Reihen jeweils für die Dauer seiner Berufung. Die Jury teilt den Preis, soweit besonders preiswürdige Vorschläge in den einzelnen Kategorien vorliegen.

- Vorschläge sind bis zum 31.08. eines jeden Jahres unter Vorlage nachfolgender Unterlagen dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten - Referat 423, Kaiser-Friedrich- Str. 1, 55116 Mainz vorzulegen oder per e-Mail an [RP-Tier@mueef.rlp.de](mailto:RP-Tier@mueef.rlp.de) zuzusenden: Angaben zur Person oder zum Verein, zum Verband oder zur Gruppe, die den Preis erhalten soll. Angaben zur Art des ehrenamtlichen Einsatzes zum Tierschutz, des vorbildlichen Einzelbeitrages zum Tierschutz und des vorbildlichen beruflichen Umgang mit Tieren mit ausführlicher Begründung des Vorschlages.

Die Preisverleihung erfolgt öffentlich durch die Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.

#### Anlage 4

	<b>Mitglieder des Tierschutzbeirates Rheinland-Pfalz</b>
<b>Mitglied</b>	<b>Sonja Wilhelm</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Oberlandesgericht Koblenz
<b>Stellvertreter</b>	<b>Dr. Franz-Jakob Hock</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Katholisches Büro Mainz Kommissariat der Bischöfe Rheinland-Pfalz
<b>Mitglied</b>	<b>Dr. Kerstin Nagel-Wolfrum</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Johann Gutenberg Universität Mainz
<b>Stellvertreter</b>	<b>Prof. Dr. sc. agr. Claus-Heinrich Stier</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Hochschule Bingen
<b>Mitglied</b>	<b>Dr. Werner Mellert</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Verband der Chemischen Industrie e. V., Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Industrie- und Handelskammer Trier Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen und Industrie- und Handelskammer zu Koblenz und Verband forschender Arzneimittelhersteller e.V.
<b>Stellvertreter</b>	<b>Patrick Steinke</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Landesmarktverband Vieh und Fleisch - Rheinland-Pfalz
<b>Mitglied</b>	<b>Dr. Jens Ove Heckel</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Zoo Neuwied
<b>Stellvertreter</b>	<b>Kristin Kaysser</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF)

<b>Mitglied</b>	<b>Harald Schneider</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V. Geflügelwirtschaftsverband Rheinland-Pfalz e.V. Damwildfarming Mitte West e.V.
<b>Stellvertreter</b>	<b>Petra Kunz</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Landesverband der Schafhalter/Ziegenhalter und Züchter Rheinland-Pfalz
<b>Mitglied</b>	<b>Dr. Wolfgang Otterbach</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. und Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.
<b>Stellvertreter</b>	<b>Dr. Ute Stauffer-Bescher</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. und Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.
<b>Mitglied</b>	<b>Florian Paris</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz
<b>Stellvertreter</b>	<b>Dr. Monika Hildebrand</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz
<b>Mitglied</b>	<b>Dr. Petra Bänsch</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz und Tierschutzverein Bad Kreuznach und Umgebung e.V.
<b>Stellvertreter</b>	<b>Dr. Beate Engelhardt</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz

<b>Mitglied</b>	<b>Lena Busch</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Deutscher Tierschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
<b>Stellvertreter</b>	<b>Fred Frenzel</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Verband Deutscher Waldvogelpfleger und Vogelschützer e.V. Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar
<b>Mitglied</b>	<b>Dr. Christiane Baumgartl-Simons</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Menschen für Tierrechte - Tierversuchsgegner Rheinland-Pfalz e.V.
<b>Stellvertreter</b>	<b>Andreas Lindig</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Deutscher Tierschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
<b>Mitglied</b>	<b>Dr. Rainer Metz</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Tierschutzverein Ludwigshafen und Umgebung e.V.
<b>Stellvertreter</b>	<b>Monika Deutsch-Bunke</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Tierschutzverein Ludwigshafen und Umgebung e.V.
<b>Mitglied</b>	<b>Armin Radunz</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Tierschutzverein Kaiserslautern und Umgebung e.V.
<b>Stellvertreter</b>	<b>Karin Decker</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Tierschutzverein Kaiserslautern und Umgebung e.V.
<b>Mitglied</b>	<b>Christine Plank</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Tierschutzverein Mainz und Umgebung e.V.
<b>Stellvertreter</b>	<b>Tobias Kappesser</b> <i>vorgeschlagen durch</i> Tierschutzverein Mainz und Umgebung e.V.

## **Anlage 5**

Tierschutzbeirat

Des Landes Rheinland-Pfalz

[www.Tierschutzbeirat.de](http://www.Tierschutzbeirat.de)

### **Jahresbericht des Tierschutzbeirates 2016**

**Berichtszeitraum: 01.01.2016 bis 23.11.2016**

#### **Allgemeines**

##### **Sitzungen**

Im Berichtszeitraum 2016 tagte der Tierschutzbeirat drei Mal (28.01.2016, 19.05.2016; 22.09.2016). Die 8. Amtszeit endete am 23.11.2016. Alle Sitzungen fanden im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) statt.

##### **Landesauszeichnungen zum Tierschutz**

###### **Tierschutzpreis des Landes**

Der Tierschutzbeirat entsendet zwei Mitglieder in die Jury zur Vergabe des Tierschutzpreises. In der 8. Sitzungsperiode (14.11.2013 – 23.11.2016) vertreten Frau Dr. Beate Engelhardt und Frau Christine Plank den Tierschutzbeirat in diesem Gremium. Die Jury tagte am 8. Oktober. Die Preisvergabe hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

###### **Forschungspreis des Landes**

Zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden für Tierversuche sowohl in der wissenschaftlichen Forschung als auch in der Lehre vergibt das Land seit 2006 alle zwei Jahre einen mit 20.000 Euro dotierten Forschungspreis. Der Tierschutzbeirat wird durch Frau Dr. Christiane Baumgartl-Simons in der Jury vertreten. Der/die Preisträger für den Forschungspreis 2016 standen bis zum 23.11.2016 noch nicht fest.

##### **Facharbeit**

In 2016 hat der Tierschutzbeirat folgende Themen bearbeitet:

###### **Tierschutzrechtlicher Vollzug: Ermittlung des personellen Bedarfs**

Ziel ist es, eine bedarfsorientierte Ausstattung der Veterinärbehörden zu erreichen. Gemeinsam mit der Landestierärztekammer (LTK) und unter Federführung der Vereinigung der beamteten Tierärzte des Landes Rheinland-Pfalz (VbT-RLP) wurde 2016 ein Fragenkatalog erarbeitet, der in 2016 auf mehreren tierärztlichen Fortbildungsveranstaltungen vorgestellt und optimiert werden konnte. Die Versendung der Fragebögen an alle Veterinärämter wird Anfang 2017 erfolgen.

Dieses Projekt ist für den Tierschutzbeirat von höchster Priorität, denn die Tätigkeitsbereiche und Arbeitsbelastungen der Amtstierärzte haben stark zugenommen, das betrifft auch den Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften. Die personelle Ausstattung der Veterinärbehörden entspricht aber nicht den wachsenden Anforderungen. Die Darstellung der Ist-Situation

anhand von Daten und Fakten ist die unerlässliche Voraussetzung, um den tatsächlichen Personalbedarf der Veterinärbehörden zu ermitteln. Die Befragungsergebnisse sollen mit Kommunen, Landräten und Landesregierung lösungsorientiert erörtert werden.

### **Tierschutz im Unterricht**

Der Tierschutzbeirat befasste sich in 2016 erneut mit der Thematik. Denn er ist davon überzeugt, dass der Tierschutz (als wesentliche Teilmenge des Mitweltsschutzes) zu den wichtigsten gesellschaftlichen und bildungspolitischen Themen der Gegenwart gehört. Denn Schule hat Vorbildfunktion. Wer Kinder zu freien, eigenverantwortlichen und moralischen Persönlichkeiten erziehen will, muss sie auch anleiten, Ungerechtigkeiten zu erkennen und für Schwächere einzutreten. Das gilt sowohl für den Umgang mit Menschen als auch mit Tieren. Eine gute Bildung soll ermöglichen, die Daten und Fakten zu erlernen, Werte zu formulieren und vorausschauend zu denken und zu handeln. Insbesondere Soziales Lernen hat eine wesentliche Funktion bei der Gewaltprävention, einer zentralen Herausforderung unserer Zeit.

Bisher steht der Tierschutz nur in NRW und Schleswig-Holstein in den Schulgesetzen und im Vorwort zu den Schulrichtlinien. In den Lehrplänen ist er aber in keinem Bundesland zu finden. In Rheinland-Pfalz kann der Tierschutz in diverse Unterrichtsfächer eingebunden werden. In den Grundschulen sind dies die Fächer Religion, Ethik und Sachunterricht. Bei weiterführenden Schulen einschließlich Oberstufe kann er in Religion, Ethik, Naturwissenschaften, Biologie, Philosophie, Erdkunde und Deutsch behandelt werden.

Bisher gibt es keine definierten Standards für den Tierschutzunterricht. Für einen qualifizierten Unterricht ist es entscheidend, dass der Tierschutz in die Lern-, Lehr- und Studienanforderungen Eingang findet. Es fehlt an ausgebildeten Tierschutzlehrern und an Unterrichtsmaterial. Externe Tierschutzlehrer können die Erfordernisse nicht abdecken.

In 2017 will der Tierschutzbeirat eine Begründung für die Notwendigkeit eines eigenständigen Unterrichtsfachs Tierschutz erarbeiten und einen Realisierungsvorschlag für dieses langfristige Ziel skizzieren. Kurz- und mittelfristige Verbesserungen des bestehenden Systems (wie können definierte Tierschutzstandards schon heute in einschlägigen Unterrichtsfächer vermittelt werden?) sollen parallel dazu verfolgt werden.

### **Populationsreduktion bei Wildgänsen**

Aufgrund eines Praxisfalls hat der Tierschutzbeirat das Anstechen der Eier von Wildgänsen aus tierschutzrechtlicher Sicht beurteilt.

Die obere Jagdbehörde als zuständige Behörde erteilt auf Antrag die jagdrechtliche Ausnahme-Genehmigung von der Schonzeit für das Anstechen von Eiern der Gelege von Grau-, Kanada- und Nilgans. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme zur zahlenmäßigen Kontrolle der Wildgänsebestände, die zusätzlich zu Abschuss und Vergrämung durchgeführt wird. Die obere Jagdbehörde stützt sich bei der Genehmigung auf § 32 Absatz 4 Satz 4 Landesjagdgesetz und genehmigt das Anstechen der Eier längstens bis zur Hälfte der Brutdauer, also bis zum 14. Bebrütungstag (Grau- und Kanadagans) und bis zum 15. Bebrütungstag (Nilgans). Zum Erfolg der wiederholt durchgeführten Maßnahme liegen dem Tierschutzbeirat keine Informationen vor.

Der Tierschutzbeirat beurteilt die Maßnahme als tierschutzkonform, sofern folgende Konditionen eingehalten werden:

- Die Kontrolle der Nester erfolgt alle acht Tage (einmal wöchentlich).
- Sie wird von Personen, die die erforderliche Sachkunde und Fertigkeiten nachgewiesen haben, zuverlässig durchgeführt.

- Das Anstechen der Eier erfolgt spätestens bis zum 14. Bebrütungstag (Grau- und Kanadagans) bzw. 15. Bebrütungstag (Nilgans).
- Das Entwicklungsstadium der Embryonen kann mit einer batteriebetriebenen Schierlampe genau festgestellt werden. Werden Gelege beim erstmaligen Auffinden bereits bebrütet, muss das embryonale Entwicklungsstadium der Eier zwingend mit der Schierlampe bestimmt werden.
- Es ist ausnahmslos erforderlich, dass die Gelege nach dem Anstechen bis zum Ende der Brutzeit und dem Verlassen der Gelege durch die Elterntiere kontrolliert werden.
- Die durchgeführten Maßnahmen sind zu protokollieren, auszuwerten und zu veröffentlichen.
- Wenn die Populationskontrolle durch Anstechen der Eier erfolgreich ist, so muss dies zu Konsequenzen im Bereich Abschuss und Vergrämung führen.

Weitere Informationen: Anlage 1

### **Unterbringung von Hunden in geschlossenen Hundeböden**

Immer häufiger wird die Hundeböden mit geschlossener Tür im häuslichen Bereich verwendet, um Welpen und Junghunde zu erziehen oder um die Hunde auf eine für den Menschen bequeme Art und Weise zuverlässig zu kontrollieren. Der Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die Verwendung der geschlossenen Hundeböden tierschutzrechtlich erlaubt ist? Falls ja, unter welchen Bedingungen darf die geschlossene Hundeböden eingesetzt werden?

Hunde sind entsprechend den Rechtsvorschriften der **Tierschutz-Hunde-Verordnung (TierSchHundeV)** zu halten. Die zur Verfügung stehende Grundfläche muss 6 bis 10 qm je nach Größe des Hundes betragen. Die Rechtsvorschriften der **TierSchHundeV** sehen drei Ausnahmen zu diesen Haltungsvorgaben vor: Haltung beim Transport, zu Versuchszwecken und während einer tierärztlichen Behandlung. Aufgrund der aktuellen Rechtssituation ist die Unterbringung eines Hundes in der geschlossenen Hundeböden möglich, wenn sie auf tierärztliche Anordnung (nicht auf Anordnung eines Hundeeperziehers oder –therapeuten, der nicht auch Tierarzt ist) erfolgt. Der Tierarzt muss den Einsatz begleiten.

Weitere Informationen: Anlage 2

### **Private Feuerwerke und Tierschutz - Erstellung von Leitlinien**

Der Tierschutzbeirat stellt fest, dass die tierschutzrelevanten Auswirkungen der Feuerwerke auf Wild- und Haustiere bei den Genehmigungserteilungen nach § 24 Absatz 1 der Ersten Sprengstoffverordnung von den Kreisverwaltungen nicht berücksichtigt werden. Es steht aber außer Zweifel, dass Feuerwerke Tieren Schmerzen, Schäden oder Leiden zufügen. Die Mehrzahl der Tierhalter kann dies bezeugen. Für Wildtiere liegen hierzu wissenschaftliche Untersuchungen und Berichte vor (s. Anlage 1, Tschirch 2012).

Die Auffassung des Tierschutzbeirates, den Tierschutz bei den Genehmigungen von privaten Feuerwerken zu berücksichtigen, wurde von der zuständigen Abteilung Gewerbeaufsicht des MUEEF als verfolgenswert beurteilt.

Position des Tierschutzbeirates:

Bei der Erteilung von Genehmigungen müssten die Kreisverwaltungen zukünftig prüfen, ob der vernünftige Grund von § 1 TierSchG vorliegt. Sollte der vernünftige Grund gegeben sein, so müssten die Behörden je nach Veranstaltungsort und Art des Feuerwerks die

Genehmigung unter Auflagen erteilen, damit Tiere keine bzw. möglichst wenig Schmerzen, Schäden oder Leiden durch das Feuerwerk erfahren. Um eine qualifizierte Beurteilung durchführen zu können, müssten die Kreisverwaltungen einen Leitfadensatz zur Feststellung des vernünftigen Grundes und einen Leitfadensatz, der die angezeigten Auflagen aufführt, erhalten. So ausgerüstet wären die Kreisverwaltungen in der Lage, geltendes Tierschutzrecht bei der Genehmigung von Feuerwerken zu berücksichtigen. Der Tierschutzbeirat wird in 2017 die beiden Leitfäden erarbeiten.

### **Kastrations- und Registrierpflicht nach § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG)**

Der Tierschutzbeirat war 2016 mit einigen Tierschutzorganisationen und kommunalen Verwaltungen im Land in Kontakt, um den Erlass einer Verordnung nach § 13b TierSchG zum Schutz freilebender Katzen zu unterstützen. Die Verbandsgemeinde Brohltal ist leider bisher die erste und einzige Verwaltung in Rheinland-Pfalz, die eine Verordnung erlassen hat. Sie trat am 1. Juli 2016 in Kraft. Schuld an dieser sehr unbefriedigenden Situation hat in erster Linie § 13b TierSchG. Dieser fordert, praxisuntaugliche Erhebungen als Grundlage für die Verordnung vorzulegen. So sollen erhobene Daten belegen, dass freilebende Katzenpopulationen durch unkastrierte Freigängerkatzen und deren Nachkommen in ihrem Wohlbefinden negativ beeinträchtigt werden. Ein zweiter wichtiger Grund für das Ausbleiben der Verordnungen ist, dass Kommunalpolitik und –Verwaltung die tatsächliche Dimension der Katzenproblematik nicht erkennen, weil Tierschutzorganisationen gute ehrenamtliche Arbeit leisten und seit Jahrzehnten systematisch Katzen kastrieren, um ihre Verelendung zu mindern, aber keinesfalls ursächlich zu lösen. Leider sind die Dokumentationen der Kastrationen nicht immer zuverlässig abrufbar. Die Kommunen fürchten zudem, dass zusätzliche Kontrollaufgaben und Ausgaben durch die Verordnung als Überforderung auf sie zukommen. Aus diesen Gründen wird die Einführung der Verordnung zu einer sehr anstrengenden aber nicht unlösbaren Aufgabe, wie die Verbandsgemeinde Brohltal und Kommunen in anderen Bundesländern beweisen.

Nach Auffassung des Tierschutzbeirates ist eine praxistauglich Änderung des § 13b TierSchG die beste langfristige Maßnahme. Kurzfristig müssen Kommunalverwaltungen und Kommunalpolitiker die tatsächliche Tierschutzproblematik der Katzen in vollem Umfang erkennen und den Erlass einer Verordnung verfolgen. Hierbei ist der Beirat gerne initiativ tätig.

### **Verbot der Anbindehaltung von Rindern**

Die dauerhafte Anbindehaltung von Rindern ab dem 6. Lebensmonat ist eine Haltungsform, die nicht mit § 2 TierSchG vereinbar ist und dennoch ohne rechtliche Sanktionen praktiziert wird. Seit 1995 positioniert sich der Tierschutzbeirat gegen die Anbindehaltung. Der Bundesrat hat am 22.04.2016 der Bundesratsinitiative von Hessen (27.11.2015, Drucksache 548/15) für ein Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern zugestimmt (Drucksache 187/16) und der Bundesregierung zugeleitet. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine dauerhafte Anbindehaltung von Rindern über 6 Monaten langfristig nicht mehr praktiziert werden sollte. Sie bewertet den Bundesratsbeschluss als zu wenig spezifiziert und lehnt daher den Bundesratsbeschluss ab.

In Rheinland-Pfalz findet die dauerhafte Anbindehaltung von Rindern besonders in der Nebenerwerbslandwirtschaft statt. Für die betroffenen Betriebe gebe es regelmäßig keine Nachfolger, so dass die Aufgabe der Betriebe und damit der Haltungsform lediglich eine Frage der Zeit wäre. Um diese Aussage zu evaluieren, empfiehlt der Tierschutzbeirat, eine wissenschaftliche Untersuchung zur Aufgabe der Betriebe mit dauerhafter Anbindehaltung durchzuführen. Aus 2009 existiert eine Masterarbeit zu diesem Thema. Nach 7 Jahren soll eine Folgeuntersuchung erfolgen.

## Schlachtung gravider Tiere

Noch gibt es keinen Rechtsschutz für die von der Schlachtung des Muttertieres betroffenen ungeborenen Tiere. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat eine nationale rechtliche Regelung für ein Abgabeverbot trächtiger Tiere im letzten Drittel der Trächtigkeit durch Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbots-Gesetzes (TierErzHaVerbG) zur Notifizierung in Brüssel vorgelegt. Die Stillhaltefrist endete im November 2016, so dass das Abgabeverbot in Kürze in Kraft treten wird. Bisher gibt es nur die rechtliche Regelung: Hochtragende Tiere dürfen im letzten Zehntel der Trächtigkeit gemäß der Tierschutztransportverordnung nicht transportiert werden, diese Regelung ist nicht straf- und bußgeldbewehrt.

Trotz zukünftiger gesetzlicher Verbote kann nicht verhindert werden, dass gravide Tiere mit überlebenschfähigen Feten rechtswidrig auf dem Schlachthof ankommen. Der Tierschutzbeirat hat Vorsorge-Maßnahmen zunächst für Rinder-Feten erarbeitet. Der Landesmarktverband wurde über die Vorsorge-Maßnahmen informiert.

### Ablauf der Maßnahmen

Die Trächtigkeit ist auf dem Schlachthof **vor Setzen des Bolzenschusses** bekannt (z. B. durch Angaben auf der Info zur LM-Sicherheit nach Anhang II Abschnitt III.....der VO 853/2004). Dann sollte festgelegt sein, dass Schlachtungen dieser Art immer unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes erfolgen. Das Muttertier ist durch einen Sachkundigen zu betäuben (Bolzenschuss). Nach Verlassen der Tötebucht und teilweisem Hochziehen erfolgt nun das Eröffnen der Bauchhöhle, das Kalb wird entwickelt und umgehend ebenfalls mittels Bolzenschuss betäubt und mittels Entblutestich getötet. Zeitgleich wird das Muttertier weiter zur Entbluterinne transportiert und dort mittels Stich - Eröffnen der Großen Gefäße im Hals - getötet. Um die zeitlichen Vorgaben einhalten zu können, waren im Schlachtbetrieb, in dem die Untersuchungen durchgeführt wurden, zwei Kopfschlächter für das Entwickeln und Töten des Kalbes und weitere zwei Kopfschlächter erforderlich, die sich ausschließlich mit dem Muttertier beschäftigt hatten.

Sollte eine Trächtigkeit **erst am Schlachtband** festgestellt werden, so ist umgehend der für die Beschau zuständige Tierarzt zu informieren. Dieser hat zu entscheiden, ob der Fetus noch lebt, leidet oder bereits tot ist und veranlasst die entsprechenden Maßnahmen.

Weitere Informationen: Anlage 3

## Anlage 1 Informationsstand November 2016

### Stellungnahme

#### Tierschutzrechtliche Aspekte bei der Bestandsregulierung bestimmter Wildgänsearten durch Anstechen der Eier

November 2016

### Sachverhalt

Die obere Jagdbehörde als zuständige Behörde erteilt auf Antrag die jagdrechtliche Ausnahme-Genehmigung von der Schonzeit für das Anstechen von Eiern der Gelege von Grau-, Kanada- und Nilgans. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme zur zahlenmäßigen Kontrolle der Wildgänsebestände, die zusätzlich zu Abschuss und Vergrämung durchgeführt wird. Die obere Jagdbehörde stützt sich bei der Genehmigung auf § 32 Absatz 4 Satz 4 Landesjagdgesetz und genehmigt das Anstechen der Eier längstens bis zur Hälfte der Brutdauer, also bis zum 14. Bebrütungstag (Grau- und Kanadagans) und bis zum 15. Bebrütungstag (Nilgans)\*. Zum Erfolg der wiederholt durchgeführten Maßnahme liegen dem Tierschutzbeirat keine Informationen vor.

\* Hartmut Kolbe „Die Entenvögel der Welt“, Ulmer Verlag 1999, 5. Auflage

### Hierzu nimmt der Tierschutzbeirat wie folgt Stellung

Der Tierschutzbeirat hat sich ausschließlich mit der Frage befasst, ob und unter welchen Bedingungen das Anstechen der Eier tierschutzkonform zu bewerten ist. Abschuss- und Vergrämungsmaßnahmen waren nicht Gegenstand der Beratungen.

Nach dem derzeitigen Wissensstand gibt es für Wildgänse keine gesicherten Erkenntnisse, die einen erfolgreichen Austausch der Eier gegen Attrappen belegen. Dieses Verfahren ist bei Stadtauben die Methode der Wahl zur tierschutzkonformen Bestandskontrolle.

Durch das Anstechen der Eier wird aufgrund der Zerstörung der Eihülle, des Eindringens von Sauerstoff und ggf. von Keimen eine frühzeitige Abtötung des sich entwickelnden Keimes zuverlässig erreicht.

Wildgänse beginnen mit der Brut, wenn alle Eier gelegt sind. Die Entwicklung der Embryonen startet erst mit Brutbeginn, sodass sich innerhalb eines Geleges alle Embryonen im gleichen Entwicklungsstadium befinden.

Die Auswertungen der Aktionen, die in bestimmten Gebieten in Rheinland-Pfalz bereits seit fünf Jahren aufgrund von jagdrechtlichen Ausnahme-Genehmigungen durchgeführt wurden, müssen gezeigt haben:

- Das Anstechen der Eier erfolgte zu einem Zeitpunkt der Embryonalentwicklung, die ein Schmerzempfinden ausschließt.
- Das Anstechen der Eier hat ausnahmslos zum Absterben der Embryonen geführt.
- Die seit fünf Jahren durchgeführten Aktionen in einem bestimmten Gebiet haben zu einem signifikanten Rückgang der Populationen in diesem Gebiet geführt.
- Dieser Rückgang ist nicht auf Abschuss- und Vergrämungsmaßnahmen sowie Abwandern der Gänse in andere Brutgebiete zurückzuführen.
- Aufgrund des derzeitigen Wissensstandes und aufgrund des wesentlichen Sachverhaltes, dass sich alle Eier im gleichen Embryonalstadium befinden, hält der Tierschutzbeirat das Anstechen der Eier von Grau-, Kanada- und Nilgans aus tierschutzrechtlicher Sicht für vertretbar, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  - Die Kontrolle der Nester erfolgt alle acht Tage (einmal wöchentlich).
  - Sie wird von Personen, die die erforderliche Sachkunde und Fertigkeiten nachgewiesen haben, zuverlässig durchgeführt.
- Das Anstechen der Eier erfolgt spätestens bis zum 14. Bebrütungstag (Grau- und Kanadagans) bzw. 15. Bebrütungstag (Nilgans).

- Das Entwicklungsstadium der Embryonen kann mit einer batteriebetriebenen Schierlampe genau festgestellt werden. Werden Gelege beim erstmaligen Auffinden bereits bebrütet, muss das embryonale Entwicklungsstadium der Eier zwingend mit der Schierlampe bestimmt werden.
- Es ist ausnahmslos erforderlich, dass die Gelege nach dem Anstechen bis zum Ende der Brutzeit und dem Verlassen der Gelege durch die Elterntiere kontrolliert werden.
- Die durchgeführten Maßnahmen sind zu protokollieren, auszuwerten und zu veröffentlichen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann eine weitere Ausnahmegenehmigung erfolgen. Im Antrag ist anzugeben und zu begründen, welche Tierzahlen (aufgeschlüsselt nach Grau-, Kanada- und Nilgänsen) als gebietsverträglich beurteilt werden und erreicht werden sollen.

### **Folgen der Maßnahme**

Wenn die Populationskontrolle durch Anstechen der Eier erfolgreich kontrolliert werden kann, so muss dies zu Konsequenzen im Bereich Abschuss und Vergrämung führen. Die beiden Maßnahmen waren bisher nicht in der Lage, die Populationen einzudämmen. Das Anstechen der Eier ist unter Einhaltung der hier genannten Vorgaben tierschutzverträglich und gegenüber dem Abschuss das mildere Mittel.

### **Hinweise**

Die obere Jagdbehörde erlaubt das Anstechen der Eier bis zur Hälfte der Brutdauer, also bis zum 14. bzw. 15. Bebrütungstag. Diese Zeitvorgaben dürfen keinesfalls überschritten werden. Erstrebenswert ist ein früherer Zeitpunkt, um das Schmerzempfinden der Embryonen sicher auszuschließen.

Begründung: Bebrütete Hühnereier werden als sogenannter HET-CAM-Test als Ersatzverfahren zum Tierversuch eingesetzt. Die Eier gelten in Deutschland und der EU bis zum 9./10. Bebrütungstag (also bis knapp vor der Hälfte der durchschnittlich 21 tägigen Brutdauer) als schmerzfrei für den Embryo. Ab diesem Zeitpunkt verbindet sich das bis dahin entwickelte Nervengewebe mit dem Gehirn. Damit ist die Voraussetzung für das Schmerzempfinden des Embryos gegeben (M. Liebsch, H. Spielmann, Currently available in vitro methods used in the regulatory toxicology, Toxicology Letters, 2002, 127: p. 127-134

Um beim Anstechen der Wildgänseeier die Embryonen sicher vor Schmerzen zu schützen, sind die Eier vor der Hälfte der Bebrütungszeit (also vor dem 14. /15. Bebrütungstag) anzustechen. Wenn die Nester im Acht-Tage-Rhythmus kontrolliert werden, können die embryonierten Eier spätestens am 9. Bebrütungstag angestochen werden. Bei Nestern, die erstmalig nach dem Beginn der Brut entdeckt werden, muss die Embryonenentwicklung per Schierlampe bestimmt werden.

## Anlage 2 Informationsstand April 2016

### Hundebox mit geschlossener Tür

Immer häufiger wird die Hundebox mit geschlossener Tür im häuslichen Bereich verwendet, um Welpen und Junghunde zu erziehen oder um die Hunde auf eine für den Menschen bequeme Art und Weise zuverlässig zu kontrollieren.

Der Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die Verwendung der geschlossenen Hundebox tierschutzrechtlich erlaubt ist? Falls ja, unter welchen Bedingungen darf sie eingesetzt werden? Aus den Beratungen des Tierschutzbeirats Rheinland-Pfalz unter Einbeziehung des Tierschutzkommentars (Hirt/Maisack/Moritz, 3. Auflage Dez.2015) ergibt sich Folgendes: Hunde sind entsprechend den Rechtsvorschriften der **Tierschutz-Hunde-Verordnung (TierSchHundeV)** zu halten. Die zur Verfügung stehende Grundfläche muss 6 bis 10 qm je nach Größe des Hundes betragen. Die Rechtsvorschriften der **TierSchHundeV** sehen drei Ausnahmen vor.

Die **TierSchHundeV** gilt nicht:

- a) beim Transport, hier gelten die Vorgaben der EU-Tiertransportverordnung und der Tierschutztransportverordnung.
- b) bei der Haltung zu Versuchszwecken, sofern die geringeren

Haltungsanforderungen unerlässlich sind. Die Unerlässlichkeit muss nach Art, Dauer und Ausmaß unerlässlich, d.h. unumgänglich notwendig sein, um den Versuchszweck nicht zu gefährden. Diese Feststellung schließt auch die ethische Vertretbarkeit der restriktiven Haltung ein.

c) während einer tierärztlichen Behandlung, wenn der Tierarzt im Einzelfall spezielle Haltungsanforderung für notwendig hält; Die Haltungsmaßnahmen unterstützen die Gesundheit des Hundes/ oder schützen andere Hunde vor Erkrankungen. Der Tierarzt muss auch hierbei die Verhältnismäßigkeit beachten; Haltungsbedingungen, welche die Anforderungen der TierSchHundeV unterschreiten, müssen nach Art, Umfang und Ausmaß unumgänglich notwendig, also unerlässlich für die Gesundheit (Genesung) des Hundes sein. Nur diese Ausnahmeregelung kann für die Verwendung der geschlossenen Hundebox herangezogen werden.

### **Welche rechtlichen Voraussetzungen folgen daraus für den Einsatz der geschlossenen Hundebox?**

Der Einsatz der Hundebox mit geschlossener Tür ist im Einzelfall im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung möglich. Der Tierarzt muss ausführen, dass die restriktive Unterbringung des Hundes in der geschlossenen Hundebox hinsichtlich Art, Umfang und Ausmaß, unumgänglich notwendig ist, um die Gesundheit des Hundes zu erreichen. Unter „tierärztlicher Behandlung“ können nicht nur die körperliche Genesung, sondern auch die Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten, –störungen und -erkrankungen verstanden werden.

**Ergebnis:** Die Unterbringung eines Hundes in der geschlossenen Hundebox ist möglich. Sie darf nur auf tierärztliche Anordnung (nicht auf Anordnung eines Hundeezählers oder –therapeuten, der nicht auch Tierarzt ist) erfolgen. Der Tierarzt muss den Einsatz begleiten.

## Anlage 3 Informationsstand November 2016

### Schlachtung hochtragender Rinder Maßnahmen zur Leidensreduktion der Feten November 2016

#### Sachverhalt

Gravide Rinder werden im letzten Drittel der Trächtigkeit geschlachtet. Die hohe Tierschutzrelevanz liegt darin, dass die Feten vom Zeitpunkt der Betäubung des Muttertiers und über dessen Tod hinaus vermeidbaren Leiden ausgesetzt werden. Um die ungeborenen Kälber in diesem fortgeschrittenen Entwicklungszustand vor dem Erstickungstod zu bewahren, müssen die Feten nach der Betäubung (Bolzenschuss) des Muttertiers schnellstmöglich entwickelt und nach Betäubung getötet werden.

Herr Dr. Dieter Hoff hat durch eigene Untersuchungen nachgewiesen, dass dieser Ablauf innerhalb von 35 - 40 Sekunden nach Setzen des Bolzenschusses beim Muttertier erfolgreich durchgeführt werden kann, sofern zwei Bedingungen erfüllt sind: 1. Die Trächtigkeit wurde auf dem Schlachthof vor der Betäubung des Muttertiers festgestellt. 2. Es steht ein zweites Tötungsteam (bestehend aus zwei Kopfschlächtern) für Entwicklung, Betäubung und Entbluten des Feten zur Verfügung. Diese Maßnahmen sind innerhalb von 40 Sekunden durchführbar. Der Schlachtvorgang des Muttertiers läuft parallel und muss innerhalb von 60 Sekunden durchgeführt sein (vom Setzen des Bolzenschusses bis zum Entblutestich).

#### Rechtssituation

Es gibt derzeit keinen Rechtsschutz für die von der Schlachtung des Muttertieres betroffenen ungeborenen Tiere. Hochtragende Tiere dürfen im letzten Zehntel der Trächtigkeit gemäß der Tierschutztransportverordnung nicht transportiert werden, diese Regelung ist nicht straf- und bußgeldbewehrt. Schleswig-Holstein (Dez. 2014), Niedersachsen (Sept. 2015), Mecklenburg-Vorpommern (Okt. 2015) und Nordrhein-Westfalen (Nov. 2015) haben freiwillige Vereinbarungen zur Verhinderung der Schlachtung gravider Rinder mit den Stakeholdern getroffen. Die Bundesregierung verfolgt ein Abgabeverbot trächtiger Tiere im letzten Drittel der Trächtigkeit. Hierzu soll das Tiererzeugnisse-Handels-Verbots-Gesetz (TierErzHaVerbG)\* geändert werden. Der Regelungsentwurf des BMEL liegt der EU-Kommission zur Notifizierung\*\* vor. Die Stillhaltefrist endet am 25.11.2016.

\***Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz** vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 407 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist (TierErzHaVerbG).

\*\***Link zu Kommission:** <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/index.cfm/search/?trisaction=search.detail&year=2016&num=452&mLang=DE>

Der Tierschutzbeirat stellt fest:

- Abgabe und Schlachtung gravider Tiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde) im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium (letztes Drittel der Trächtigkeit) müssen verboten werden. Verbotverstöße müssen sanktioniert werden.
- Der Tierhalter muss bei Abgabe des Tieres zur Schlachtung durch eine tierärztliche Bescheinigung nachweisen, dass bei dem Tier keine Gravidität im fortgeschrittenen Stadium (mit überlebenschfähigen Feten) vorliegt. Die verbindlichen Angaben könnten z.B. in den Vereinbarungen der QS-Anforderungen (geprüfte Qualitätssicherung) aufgenommen werden. Falschangaben sind angemessen zu sanktionieren.
- Verbotregelungen sind noch nicht in Kraft. Wenn derzeit Tiere im letzten Drittel der Trächtigkeit zur Schlachtung abgegeben werden, so muss der für die Beschau zuständige Tierarzt informiert werden.

- Trotz zukünftiger gesetzlicher Verbote kann nicht verhindert werden, dass gravide Tiere mit überlebenschfähigen Feten rechtswidrig auf dem Schlachthof ankommen. Deshalb sind Vorsorge-Maßnahmen notwendig, um das Erstickten der Feten zu verhindern. Diese werden nachstehend aufgeführt.

### **Ablauf der Maßnahmen**

Die Trächtigkeit ist auf dem Schlachthof **vor Setzen des Bolzenschusses** bekannt (z. B. durch Angaben auf der Info zur LM-Sicherheit nach Anhang II Abschnitt III.....der VO 853/2004).

Dann sollte festgelegt sein, dass Schlachtungen dieser Art immer unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes erfolgen. Das Muttertier ist durch einen Sachkundigen zu betäuben (Bolzenschuss). Nach Verlassen der Tötebucht und teilweisem Hochziehen erfolgt nun das Eröffnen der Bauchhöhle, das Kalb wird entwickelt und umgehend ebenfalls mittels Bolzenschuss betäubt und mittels Entblutestich getötet. Zeitgleich wird das Muttertier weiter zur Entbluterin transportiert und dort mittels Stich - Eröffnen der Großen Gefäße im Hals - getötet.

Um die zeitlichen Vorgaben einhalten zu können, waren im Schlachtbetrieb, in dem die Untersuchungen durchgeführt wurden, zwei Kopfschlächter für das Entwickeln und Töten des Kalbes und weitere zwei Kopfschlächter erforderlich, die sich ausschließlich mit dem Muttertier beschäftigt hatten.

**Sollte eine Trächtigkeit erst am Schlachtband festgestellt werden, so ist umgehend der für die Beschau zuständige Tierarzt zu informieren. Dieser hat zu entscheiden, ob der Fetus noch lebt, leidet oder bereits tot ist und veranlasst die entsprechenden Maßnahmen.**

Tierschutzbeirat  
Des Landes Rheinland-Pfalz  
[www.Tierschutzbeirat.de](http://www.Tierschutzbeirat.de)

## **Jahresbericht des Tierschutzbeirates 2017**

**Berichtszeitraum: 2017**

Verantwortlich für den Inhalt des Berichts:

Dr. Christiane Baumgartl-Simons

**Vorsitzende des Tierschutzbeirates Rheinland-Pfalz**

